

FAIRSteuern

NEU

Ein neues Steuersystem für Österreich.
Das Konzept der Industriellenvereinigung für eine Strukturreform.



PRÄAMBEL

PRÄAMBEL

Österreich galt lange als „das bessere Deutschland“. Diese Zeiten sind endgültig vorbei. Es wurde in den vergangenen Jahren verabsäumt, die standortpolitischen Rahmenbedingungen zukunftsfähig zu gestalten. Das rächt sich jetzt, denn der **Wirtschaftsstandort Österreich hat** in den letzten Jahren **kontinuierlich an Attraktivität verloren**. Internationale Rankings bestätigen, dass sich der heimische Standort im Vergleich zu anderen Standorten stetig verschlechtert. So hat sich Österreich von der deutschen „Konjunkturlokomotive“ abgekoppelt – „Österreich wird das schlechtere Deutschland“.

Die Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Steuersystems wird in den Rankings dabei noch wesentlich schlechter beurteilt als die Standortqualität in Summe. So belegt Österreich im IMD-Ranking 2014 bei der **Steuer- und Budgetpolitik** beispielsweise **Rang 58 von 60** untersuchten Industrienationen.

Ein Hauptgrund dafür ist die **sehr hohe Steuer- und Abgabenlast in Österreich von rund 45 Prozent**, die weit über dem europäischen Durchschnitt liegt. Durch die **hohe Besteuerung des Faktors Arbeit** werden Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Unternehmen gleichermaßen belastet. Denn **fast die Hälfte der Kosten**, die im Unternehmen für die Beschäftigung einer durchschnittlichen Arbeitnehmerin oder eines durchschnittlichen Arbeitnehmers anfallen, gehen an Fiskus und Sozialversicherung. **Nur 50,9 Prozent kommen direkt bei der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer an**. Daher braucht es dringend eine ausgabenseitige Strukturreform, um den Faktor Arbeit nachhaltig und für alle zu entlasten. Die Staatsausgaben müssen dafür auf ein vernünftiges Niveau gesenkt werden indem sich der Staat auf die Kernaufgaben zurückzieht und das föderale System grundlegend überarbeitet wird. Wir brauchen einen schlanken, aber starken Staat.

Nach den letzten Steuerpaketen ist zudem auch das österreichische **Unternehmenssteuerrecht nicht mehr wettbewerbsfähig**. Um im internationalen Wettbewerb bei Investitionen und Arbeitsplätzen nicht noch weiter zurückzufallen, ist daher eine **umfassende Reform des gesamten Steuer- und Abgabensystems** dringend notwendig.

Das vorliegende Steuerkonzept hat zum Ziel, das Wirtschaftswachstum zu fördern, Beschäftigung zu schaffen und damit den Wohlstand für alle zu erhöhen. Leistung soll wieder mehr honoriert werden. **Wir brauchen weniger, statt mehr oder neue Steuern.**

AUF EINEN BLICK:

Das Steuerreform-Konzept der
Industriellenvereinigung (IV)

AUF EINEN BLICK: Das Steuerreform-Konzept der Industriellenvereinigung

I. Ausgangslage

Mit einer sehr hohen **Abgabenquote von über 45 Prozent** liegt Österreich rund vier Prozentpunkte über dem europäischen Schnitt.

Der **Faktor Arbeit ist überdurchschnittlich stark belastet**. Das wirkt wachstumshemmend und setzt falsche Anreize für die aktive Teilnahme am Wertschöpfungsprozess. Zudem ist die **österreichische Unternehmensbesteuerung** nach den letzten Steuerpaketen nicht mehr wettbewerbsfähig.

Österreich braucht daher ein **neues, verschlanktes Steuer- und Abgabensystem**, das den Faktor Arbeit nachhaltig entlastet und Wachstum und Arbeitsplätze für die Zukunft sichert.

II. Ziele

- 1 Die im internationalen Vergleich sehr **hohe Belastung des Faktors Arbeit muss stark und nachhaltig gesenkt werden**.
- 2 Die **Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmensbesteuerung** muss **wieder hergestellt** werden, um den Standort zu stärken und neue Arbeitsplätze zu schaffen.
- 3 Österreich muss bei den **neuen internationalen Entwicklungen im Steuerrecht** (z.B. BEPS) die **Interessen der österreichischen Wirtschaft vertreten**, um standortschädliche Belastungen zu vermeiden und das bestehende Steueraufkommen abzusichern.

III. Eckpfeiler der Steuer-Strukturreform

Entlastung des Faktors Arbeit – Gesamtentlastung ca. 15 Mrd. Euro

Österreich leidet im internationalen Vergleich an besonders hohen Arbeitszusatzkosten. Die Gesamtlast an Steuern und Abgaben als Anteil der Arbeitskosten beträgt hierzulande 49,1 Prozent. Im OECD-Durchschnitt liegt dieser Wert bei 35,9 Prozent. Das Ziel ist, mehr Netto für Lohn- und Einkommensteuerzahler und niedrigere Arbeitskosten für die Unternehmen zu erreichen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und damit dringend benötigte neue Arbeitsplätze zu schaffen.

■ Reform des Einkommensteuertarifs – Entlastung ca. 10,2 Mrd. Euro

- Einführung eines neuen fünfstufigen Tarifmodells mit einem Eingangsteuersatz von zehn Prozent
- Streichung von nicht notwendigen Ausnahmen, Absetzbeträgen und Steuerbegünstigungen
- Entschärfung der leistungsfeindlichen Progression durch automatische Valorisierung der Tarifstufen

■ Reduktion der Arbeitszusatzkosten – Entlastung ca. 4,7 Mrd. Euro

- Eine Senkung der Arbeitszusatzkosten muss insbesondere beim Unfall- und Krankenversicherungsbeitrag, beim Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds und bei der Kommunalsteuer ansetzen.

Wettbewerbsfähige Unternehmensbesteuerung – Gesamtentlastung ca. 950 Mio. Euro

Nach dem Abgabenänderungsgesetz 2014 ist die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmensbesteuerung im internationalen Vergleich nicht mehr gegeben. Nur ein investitions- und innovationsfreundliches Umfeld am Standort Österreich sichert und schafft Arbeitsplätze für die Zukunft. Österreich braucht daher eine **Reform der Unternehmensbesteuerung, die den Wirtschaftsstandort stärkt**.

„Easy Tax Code“ – einfaches und transparentes Steuersystem

Zur Schaffung eines wieder administrierbaren Steuersystems müssen das Einkommensteuergesetz neukodifiziert, **Bagatellsteuern** gestrichen und alle **Gebühren auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene** durchforstet werden.

Neue Schwerpunkte in der Familienpolitik – 3-Säulen-Modell

Die **Familienleistungen** in Österreich sollen **radikal vereinfacht** werden. Eine einheitliche neue Transferleistung („Familienbeihilfe Neu“) und eine einheitliche neue Steuerleistung („Kinderbildungsbonus“) sollen die Förderung der Kinder unterstützen und allen Familien eine transparente finanzielle Erleichterung bringen. Zudem soll durch eine Kinderbetreuungsoffensive der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, insbesondere von Unter-Dreijährigen, rascher gedeckt werden.

Keine Einführung von Vermögen- oder Erbschafts-/Schenkungssteuern

Vermögenssteuern und Erbschafts- und Schenkungssteuern entziehen den Unternehmen Kapital und schwächen die Eigenkapitalstruktur. Sie hemmen Investitionen, mindern die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes und gefährden Arbeitsplätze.

Ausgabenseitige Gegenfinanzierung

Eine Gegenfinanzierung der Reformvorschläge erfolgt durch **umfassende ausgabenseitige Struktur-reformen** in den Bereichen **Pensionen** (Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters), **Gesundheit** (Österreich hat im OECD-Vergleich die vierthöchste Bettendichte und ist bei Spitalsaufenthalten Spitzenreiter), **Verwaltung** (Realisierung auf Basis der Vorschläge des Rechnungshofes) sowie **Förderungen und Subventionen** (z.B. durch den Abbau von Mehrfachförderungen).

Im Rahmen eines Gesamtpaketes mit einer erheblichen Entlastung des Faktors Arbeit und einer Reform des Unternehmenssteuerrechts können zudem sowohl die **Grundsteuer** als auch die **Umsatzsteuer** reformiert werden. Bei der Umsatzsteuer ist eine Senkung des Steuersatzes auf Lebensmittel (von zehn auf fünf Prozent), sowie die Reduktion der Anzahl der Produktgruppen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, vorgesehen.

IV. Wachstum und neue Arbeitsplätze werden geschaffen

Das IV-Steuerkonzept bringt bis zum Jahr 2020 eine **Steigerung des Bruttoinlandsprodukts um 4,11 Prozent** und schafft mehr als **168.000 neue Arbeitsplätze**.

AUF EINEN BLICK: Umsetzung der Reformen in Etappen

Ziel ist die vollständige Umsetzung der vorliegenden Reform des Steuer- und Abgabensystems bis 2020. Die Nachhaltigkeit des öffentlichen Haushaltes ist dabei oberste Prämisse.

Daher müssen ausgabenseitige Strukturreformen mit steuerlichen Entlastungsschritten Hand in Hand gehen. Somit wird eine kontinuierliche Ausgabensenkung bei gleichzeitiger Steuersenkung ermöglicht. Strukturreformen müssen daher ohne Verzögerungen initiiert werden, sodass **die definierten Einsparungsvolumina bis zum Ende der jeweiligen Etappe vollständig greifen**.

Mögliche **Umsetzungsetappen** sind der nachstehenden Abbildung zu entnehmen, wobei insbesondere die ausgabenseitigen Strukturreformen einen **fortlaufenden und zeitlich ineinandergreifenden Prozess** darstellen. Die Einsparungspotenziale werden bei den konkreten Maßnahmen zeitlich differenziert wirksam.

Die Steuerreform beschleunigt das Wachstum und damit auch die Steuereinnahmen. Dieser **Selbstfinanzierungseffekt der Steuerreform** ist nicht zur Gänze in das vorliegende Konzept eingearbeitet. Die überschüssigen Steuermehreinnahmen dienen der Überbrückung etwaiger zeitlicher Differenzen zwischen den Entlastungsschritten und den ausgabenseitigen Reformmaßnahmen.

REFORM DER LOHN- UND EINKOMMENSTEUERN	WEITERE STEUERREFORMEN	STRUKTUREREFORMEN REDUKTION DER AUSGABEN
1. Etappe ab 2016	Senkung der Arbeitszusatzkosten Reform der Unternehmensbesteuerung	Förderungen und Subventionen ~ 0,5 % des BIP Verwaltungsreform ~ 1,5 % des BIP
2. Etappe ab 2018	Grundsteuerreform Streichung von Bagatellsteuern	Gesundheit ~ 0,5 % des BIP
3. Etappe ab 2020	Umsatzsteuerreform	Pensionen ~ 1,5 % des BIP

AUF EINEN BLICK: Das Steuerreform-Konzept in Zahlen

■ 1. Etappe ab 2016 ■ 2. Etappe ab 2018 ■ 3. Etappe ab 2020 ■ Senkung in drei Etappen

Steuerstrukturreform	Entlastung (Mio. Euro)
Entlastung des Faktors Arbeit	
■ Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs – reduzierte Tarifsätze, Streichung von Ausnahmen	10.201
■ Reduktion der Arbeitszusatzkosten	4.722
Neue, stärker differenzierte Besteuerung von Konsum und Ressourcen	
■ Reduktion der Anzahl der Produktgruppen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen	-1.375
■ Reduktion der Besteuerung von Lebensmitteln (auf 5 Prozent)	944
Unternehmenssteuerreform	
■ Reform der Unternehmensbesteuerung	950
Vereinfachung und Bürokratieabbau im Steuerrecht	
■ Streichung von Bagatellsteuern und Durchforstung aller Gebühren auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene	980
■ Effizienzsteigerung bei der Finanzverwaltung	-300
Grundsteuer	
■ Reform der Grundsteuer unter Berücksichtigung der kommunalen Leistungsentgelte	-500
Gesamtes Entlastungsvolumen	15,622 Mrd.

Ausgabenseitige Gegenfinanzierung + Selbstfinanzierung	Finanzierung (Mio. Euro)
Finanzierung durch ausgabenseitige Reformen	
■ Pensionen (1,5 Prozent des BIP ¹)	4.942
■ Verwaltung (1,5 Prozent des BIP ¹)	4.942
■ Gesundheit (0,5 Prozent des BIP ¹)	1.647
■ Förderungen und Subventionen (0,5 Prozent des BIP ¹)	1.647
Selbstfinanzierung	
■ Selbstfinanzierung durch mehr Wachstum	2.444
Gesamtes Finanzierungsvolumen	15,622 Mrd.

1 Als Berechnungsbasis wurde das prognostizierte BIP für das Jahr 2015 aus der IHS Herbstprognose 2014 (Stand 18.09.2014) herangezogen.

INHALT

Status Quo	10
Ziele für ein neues Steuersystem	20
Leitlinien für die Steuer-Strukturreform	22
ECKPFEILER DER STEUER-STRUKTURREFORM	
I. Entlastung des Faktors Arbeit	24
II. Planbare, wettbewerbsfähige und wachstumsfreundliche Unternehmensbesteuerung	31
III. „Easy Tax Code“ – einfaches und transparentes Steuersystem	34
IV. Familien und Gesellschaft	36
V. Besteuerung von Konsum und Ressourcen	38
VI. Kapital	41
VII. Finanzierung durch ausgabenseitige Reformen	44
Volkswirtschaftliche Effekte des Reformkonzeptes	49
Verteilungspolitische Auswirkungen der Steuer-Strukturreform	55
Anhang	59

STATUS QUO

STATUS QUO

Österreichs Steuersystem ist widersprüchlich, ungerecht und für die Unternehmen kaum mehr administrierbar.

Über 140 Novellen in den vergangenen 26 Jahren haben das **österreichische Einkommensteuergesetz** zu einem **komplexen und unausgewogenen Stückwerk** gemacht. Nach dem Abgabenänderungsgesetz 2014 gilt es derzeit für die Unternehmen 263 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu beachten. Zur Erläuterung dieser komplexen Bestimmungen in den Richtlinien benötigt die Finanzverwaltung derzeit bereits über 2.000 Seiten, wobei das Abgabenänderungsgesetz 2014 hier noch nicht berücksichtigt ist.

Diese **Vielzahl an kaum mehr administrierbaren Regelungen** und **Ausnahmetatbeständen** führt zu Intransparenz und hohem bürokratischem Aufwand. Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten belastet die Unternehmen zudem mit **erheblichen Verwaltungskosten**. Dies gilt insbesondere bei der Abfuhr der Lohnsteuer für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer. Obwohl die Unternehmen diese Leistung unentgeltlich für den Staat erbringen, kann jeder Fehler mit unangenehmen Haftungs- oder finanzstrafrechtlichen Folgen verbunden sein. Eine **Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes** ist daher unumgänglich.

Bei vielen weiteren Steuergesetzen ist die Situation ähnlich, wodurch wertvolle Ressourcen bei den Unternehmen und der Finanzverwaltung für bürokratische Tätigkeiten gebunden werden.

Kosmetische Korrekturen sind daher unzureichend.

Österreich braucht ein grundlegend neues und verschlanktes Steuer- und Abgabensystem.

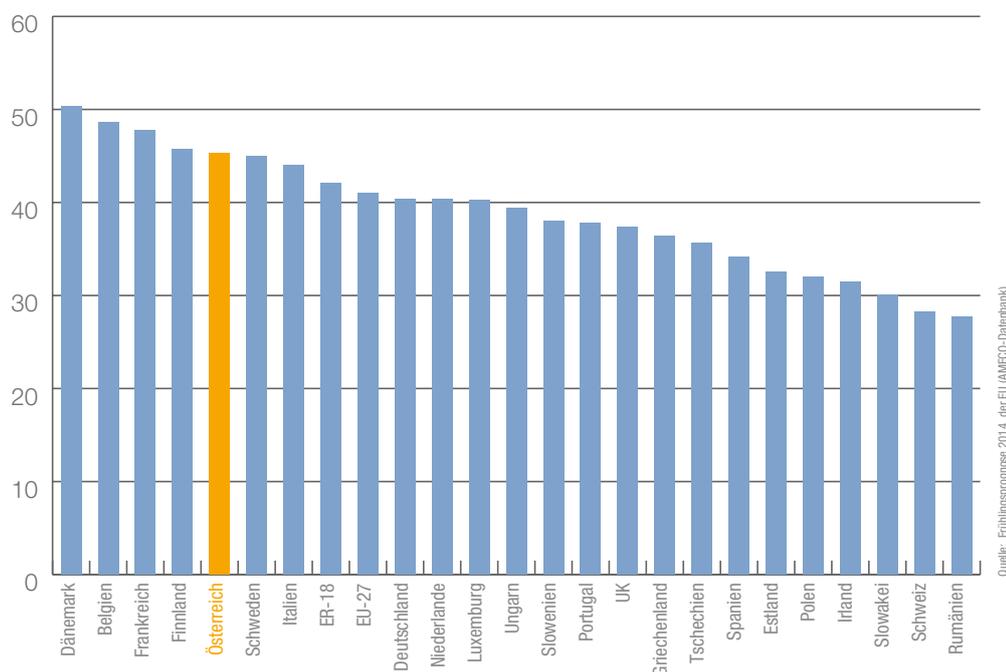
Die Steuer- und Abgabenlast ist zu hoch.

Die österreichische Abgabenquote liegt derzeit bei **45,3 Prozent**² und damit wesentlich über dem Schnitt der Eurozone (42,1 Prozent) sowie deutlich über dem Schnitt der EU-28 (41,0 Prozent).³ Unter Einrechnung der **Gebühren** (die definitionsgemäß nicht in der Abgabenquote aufscheinen⁴) ist die Belastung noch höher.

Weltweit hat Österreich die **achthöchste Abgabenquote**. Finanziert wird damit die **siebenthöchste Staatsausgabenquote** weltweit und die **höchste Transferquote der EU** (Sozialausgaben und Transfers).

Abgabenquote im europäischen Vergleich

Stand 2013



Quelle: Frühjahrsprognose 2014 der EU (AMECO-Datenbank)

Österreich braucht eine nachhaltige Senkung der Steuer- und Abgabenlast, verbunden mit einer Reduktion der öffentlichen Ausgaben auf Ebene aller Gebietskörperschaften.

2 Berechnung mit Indikator 4: Steuern und tatsächliche Sozialbeiträge (Pflichtbeiträge), inkl. unterstellte SV-Dienstgeberbeiträge für öffentlich Bedienstete, abzüglich der uneinbringlichen Steuern und Sozialbeiträge in Prozent des Bruttoinlandsproduktes.

3 Letztverfügbare Zahlen für 2013; 3,2 Prozent-Punkte über dem Schnitt der ER-18 sowie 4,3 Prozent-Punkte über dem Schnitt der EU-27. Daten für EU-28 noch ohne Kroatien.

4 Die Einrechnung der kommunalen Gebühren (Müll, Wasser und Abwasser) würde die Belastung um weitere 0,7 Prozent-Punkte erhöhen.

Der Faktor Arbeit ist zu stark belastet.

Die derzeitige Struktur des österreichischen Steuer- und Abgabensystems belastet den **Faktor Arbeit überdurchschnittlich hoch**. Das wirkt **wachstumshemmend** und setzt falsche Anreize für die aktive (und legale) Teilnahme am **Wertschöpfungsprozess**.

Österreich leidet im internationalen Vergleich unter besonders **hohen Arbeitszusatzkosten**. Die Summe aus Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen von Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern macht in Österreich **49,1 Prozent** der gesamten Lohnkosten aus.

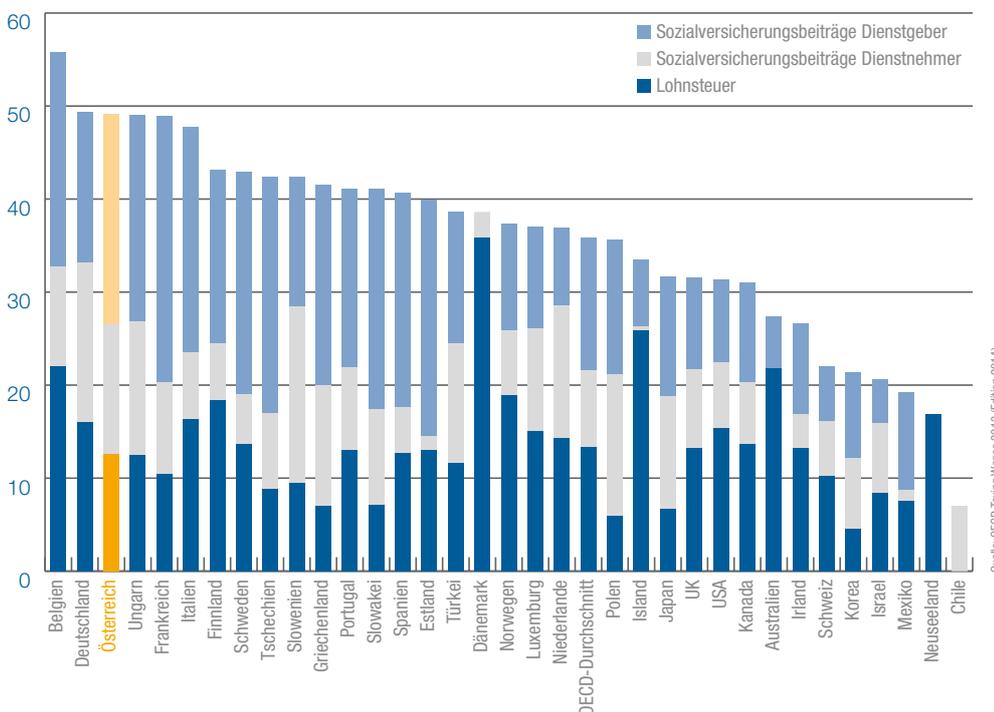
Das bedeutet, dass in Österreich **fast die Hälfte der Kosten**, die im Unternehmen für die Beschäftigung einer durchschnittlichen Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmers anfallen, an Fiskus und Sozialversicherung gehen. **Nur 50,9 Prozent kommen direkt bei der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer an**. Im OECD-Durchschnitt beträgt hingegen die Gesamtlast an Steuern und Abgaben nur **35,9 Prozent** der Arbeitskosten.

Österreich hat damit in Summe die **dritthöchste Gesamtlast an Steuern und Abgaben als Anteil der Arbeitskosten** aller OECD-Staaten (Rang 9 bei den Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Rang 6 bei den SV-Beiträgen der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Rang 21 bei der Lohnsteuer).

Österreich braucht eine spürbare Entlastung des Faktors Arbeit.

Gesamtlast an Steuern und Abgaben als Anteil der Arbeitskosten

(in Prozent der Arbeitskosten, Stand 2013)



Quelle: OECD Taxing Wages 2013 (Edition 2014)

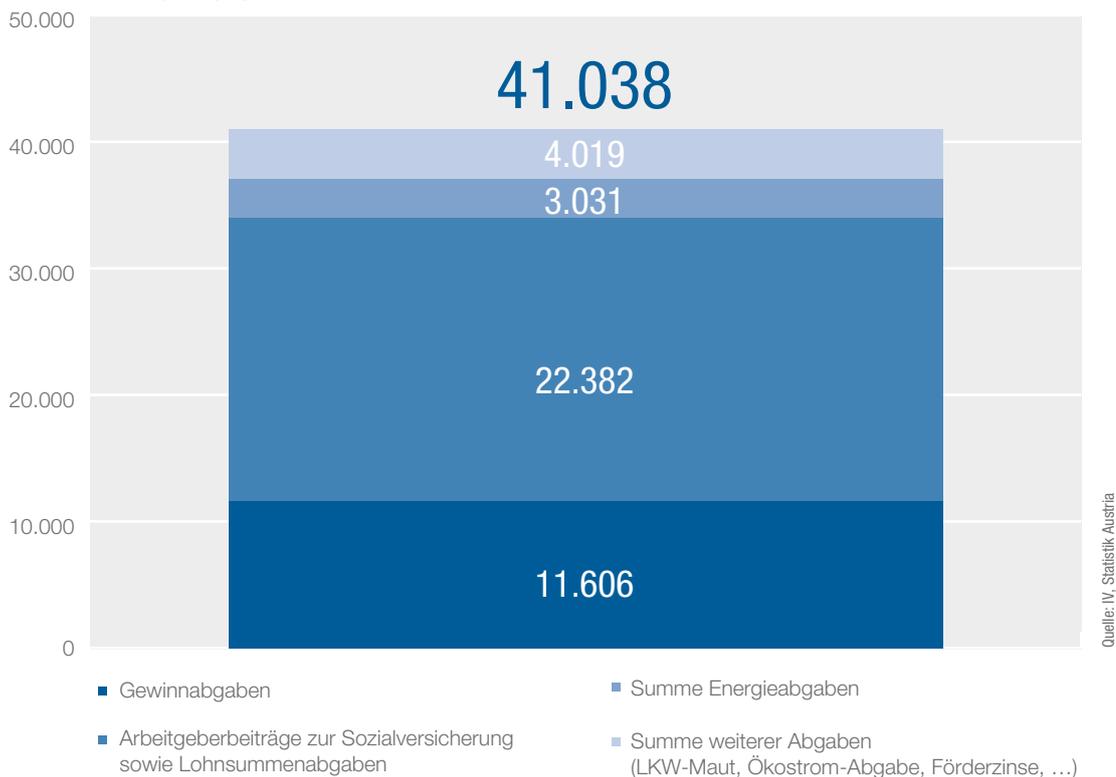
Österreichische Unternehmen leisten einen großen Steuerbeitrag.

Die **gesamte Steuer- und Abgabenlast**, mit der die österreichischen Unternehmen konfrontiert sind, ist im internationalen Vergleich sehr hoch, wie viele Studien renommierter Institute bestätigen (z.B. ZEW Mannheim). Allein die **Ertragsteuer** der Unternehmen (Körperschaftsteuer, anteilige Einkommensteuer von Personengesellschaften und Einzelunternehmen) betrug 2013 rund 11,6 Mrd. Euro. Dazu kommen weitere Abgaben, wie z.B. **Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung** sowie zum FLAF, die Kommunalsteuer oder der Wohnbauförderungsbeitrag in der Höhe von rund 22,4 Mrd. Euro. Außerdem schultern heimische Unternehmen etwa **60 Prozent des Energieabgabenaufkommens**.⁵

In Summe leisteten die österreichischen Unternehmen im Jahr 2013 **rund 41 Mrd. Euro an unternehmensbezogenen Abgaben**. Darunter fallen auch Beiträge, die derzeit in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) nicht abgebildet sind. Dazu gehören zum Beispiel die **LKW-Maut** (rund 1,1 Mrd. Euro) sowie der Beitrag der Unternehmen an der **Ökostromabgabe** (mindestens 100 Mio. Euro).

Abgabenleistung der Unternehmen im Jahr 2013

in Mio. Euro



⁵ Beitrag der Unternehmen 2013 an Mineralölsteuern: 2,5 Mrd. Euro und Energieabgaben: 532 Mio. Euro.

Österreich verliert bei der Unternehmensbesteuerung an Standortattraktivität.

Zentrales Anliegen der Wirtschaftspolitik muss die **Stärkung des Investitionsstandortes** sein. Dabei spielen die steuerlichen Rahmenbedingungen für das Investitionsverhalten in- und ausländischer Unternehmen eine entscheidende Rolle.

Österreich hat im Jahr 2005 mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 Prozent, der Einführung der Gruppenbesteuerung und der Absetzbarkeit von Zinsen bei Beteiligungserwerben entscheidende Schritte hin zu einem konkurrenzfähigen Unternehmenssteuerrecht gesetzt.

Diese steuerrechtlichen Änderungen haben sich äußerst positiv auf die österreichische Wirtschaft ausgewirkt und waren mitverantwortlich dafür, dass das Wirtschaftswachstum Österreichs in den Jahren 2005 bis 2009 deutlich über jenem Deutschlands lag.

Spätestens nach dem Abgabenänderungsgesetz 2014 ist die **Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmensbesteuerung im internationalen Vergleich jedoch nicht mehr gegeben**, wofür vor allem die folgenden Bestimmungen verantwortlich sind:

- Eingeschränkte Absetzbarkeit von Zins- und Lizenzzahlungen
- Keine steuerliche Absetzbarkeit für Entgelte über 500.000 Euro
- Weitere steuerliche Eingriffe in bestehende Verträge, z.B. bei der Absetzbarkeit bestimmter vertraglicher Abfertigungszahlungen bei freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern

Unternehmen, die sich zum Standort Österreich bekennen und hier forschen, entwickeln oder produzieren, können diese Aufwendungen seit März 2014 nicht mehr als Betriebsausgaben abziehen. Damit hat der Gesetzgeber gravierend in die **Planungssicherheit der Unternehmen** eingegriffen, da die betroffenen Entgelt- und Abfertigungszahlungen bzw. Zins- und Lizenzzahlungen auf Basis **langfristiger Verträge** geleistet werden.

Besonders diese für die Unternehmen nicht vorhersehbaren, überfallsartigen steuerlichen Eingriffe in den Betriebsausgabenabzug werden auch international negativ wahrgenommen und führen zu einem massiven **Vertrauensverlust**. Unternehmen, die Österreich als potenziellen Standort für Investitionen in Betracht ziehen, werden von dieser **mangelnden Planbarkeit der steuerlichen Rahmenbedingungen** abgeschreckt. Um größere Investitionen in einen Standort verantworten zu können, müssen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf ein stabiles bestehendes steuerliches Umfeld in den Punkten Rechtssicherheit und Planbarkeit setzen können.

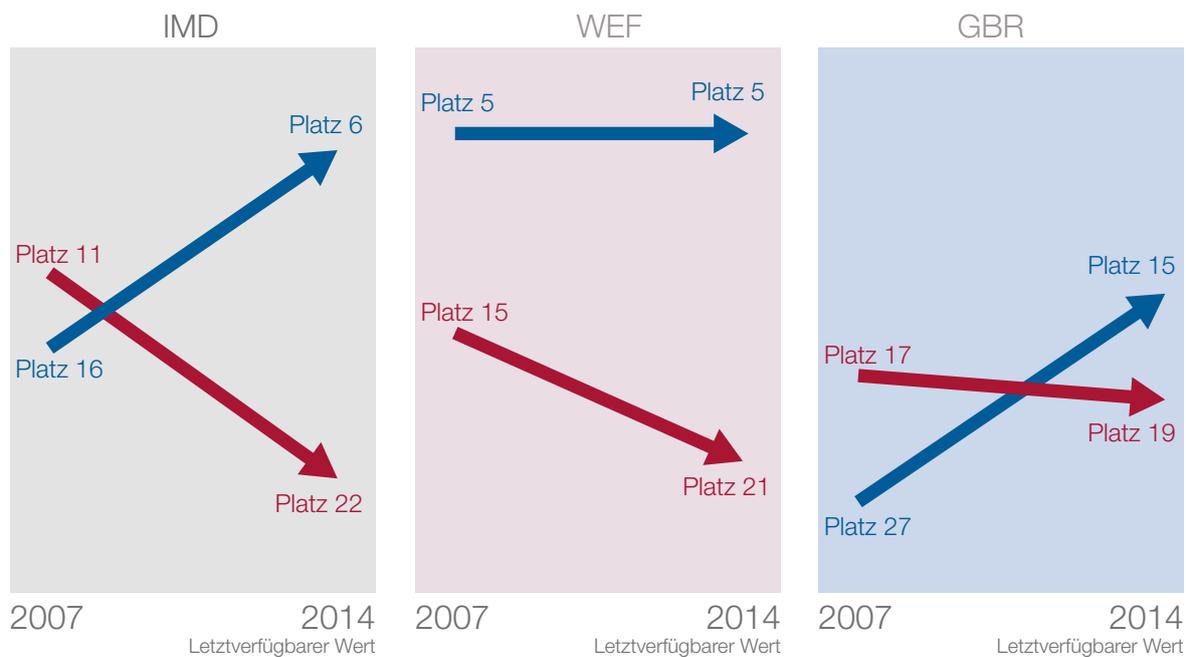
Die **unsystematischen Einzelmaßnahmen** und die **unverständlichen Eingriffe in den steuerlichen Betriebsausgabenabzug** sind alleine aufgrund der verheerenden Symbolwirkung **schädlich für den Standort Österreich**.

Unternehmen aus **Deutschland** haben im Punkt Unternehmenssteuerrecht noch vor wenigen Jahren neidvoll nach Österreich geblickt. Neben der Forschungsprämie waren dafür vor allem die international vorbildhafte Gruppenbesteuerung mit der Firmenwertabschreibung und die stabilen und planbaren Rahmenbedingungen maßgeblich. Dies hat sich nach dem **Abgabenänderungsgesetz 2014** grundlegend geändert und wird den **Rückstand auf Deutschland beim Wirtschaftswachstum mittelfristig spürbar erhöhen**.

Eine Weiterentwicklung des Unternehmenssteuersystems hin zu einem **international vorbildhaften und anerkannten System**, verbunden mit einer Korrektur der Bestimmungen aus dem Abgabenänderungsgesetz 2014, ist daher dringend geboten.

Ein attraktives Unternehmenssteuerrecht ist wichtig, um den Wirtschaftsstandort Österreich und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie und damit Beschäftigung zu stärken.

Vergleich: Standortqualität Österreich und Deutschland



■ Österreich ■ Deutschland

IMD: World Competitiveness Scoreboard (59 Staaten)

WEF: World Economic Forum Global Competitiveness Report (144 Staaten)

GBR: Competitiveness Index Global Benchmark Report, Confederation of Danish Industry (DI)

2005

Die Steuerreform 2005 als wichtiger Steuerimpuls für den Wirtschaftsstandort Österreich und als großer Standortvorteil gegenüber Deutschland:

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 Prozent
- Einführung der international vorbildhaften Gruppenbesteuerung
- Einführung einer Firmenwertabschreibung im Rahmen der Gruppenbesteuerung
- Zinsabzug im Zusammenhang mit der Finanzierung von Beteiligungen

2011

Budgetbegleitgesetz 2011:

- Einführung der Bankenabgabe
- Pauschales und unwiderlegbares Zinsabzugsverbot für konzerninterne Anteilsverwerbe

2012

Erste punktuelle Verschlechterungen der Standortbedingungen mit dem Stabilitätsgesetz 2012:

- Einführung einer befristeten Solidarabgabe
- Sonderbeitrag zur Bankenabgabe

2014

Das Abgabenänderungsgesetz 2014 beschädigt den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig, beendet den steuerlichen Standortvorteil gegenüber Deutschland und wird zu einem weiteren Rückfall beim Wirtschaftswachstum führen:

- Kein Betriebsausgabenabzug für Entgelte über 500.000 Euro
- Kein Betriebsausgabenabzug für bestimmte Zins- und Lizenzzahlungen
- Kein Betriebsausgabenabzug für bestimmte vertragliche und freiwillige Abfertigungszahlungen
- Abschaffung der Firmenwertabschreibung bei der Gruppenbesteuerung
- Räumliche Einschränkung der Gruppenbesteuerung bei den Auslandsverlusten
- Weitere Erhöhung der Bankenabgabe
- Solidarabgabe wird Dauerrecht

BEPS verändert den internationalen Wettbewerb um das Steuersubstrat.

Die G-20-Staaten haben im Jahr 2013 ein **Projekt gegen „base erosion and profit shifting (BEPS)“** gestartet, um steuerliche Gewinnverlagerungen zu bekämpfen und eine Besteuerung dort herbeizuführen, wo die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit stattfindet. Österreich nimmt bei der Bekämpfung von Gewinnverlagerungen gemeinsam mit Deutschland bereits jetzt eine **Vorreiterrolle** ein und hat sehr viele der diskutierten Maßnahmen bereits umgesetzt – zum Teil jedoch überschießend. Im Gegensatz zu den aus den Medien bekannten internationalen Konzernen sind österreichische Unternehmen laut Finanzverwaltung zudem nur in Ausnahmefällen in Verbindung mit aggressiver Steuergestaltung auffällig geworden.⁶

Das BEPS-Projekt wird den **Wettbewerb um das Steuersubstrat verändern**, da viele Staaten gezwungen werden, ihre besonders vorteilhaften Steuersysteme aufzugeben. Schlussendlich werden davon jene Staaten profitieren, die nach den Änderungen durch das BEPS-Projekt ein attraktives und wettbewerbsfähiges Unternehmenssteuersystem aufweisen, da damit einerseits bereits ansässige Unternehmen gehalten werden können und andererseits zuziehende Unternehmen neues Steuersubstrat schaffen. Um unerwünschte Gestaltungen effektiv zu unterbinden, dabei aber den Wirtschaftsstandort nicht zu beschädigen, sind **international koordinierte und harmonisierte Bestimmungen notwendig** und **keine nationalen Alleingänge**.

In der Zwischenzeit hat Österreich dennoch mit einem **international einzigartigen** und **besonders standortschädlichen Alleingang** begonnen, den Ergebnissen des BEPS-Projektes vorzugreifen. Nur in Österreich gibt es seit März 2014 in bestimmten Fällen ein **Abzugsverbot für Lizenzzahlungen**, obwohl es derzeit über ganz Europa verteilt unzählige „Lizenzboxregime“ mit niedriger Besteuerung von Lizenzeinkünften gibt. Österreich kann durch die Nichtabzugsfähigkeit der Lizenzzahlungen weder für eine „ausreichende“ Besteuerung der Lizenzeinkünfte in diesen Staaten sorgen, noch im Alleingang das Problem der internationalen Gewinnverlagerung lösen. Stattdessen wird Österreich lediglich **für Neuansiedlungen von Produktions- und Forschungsbetriebsstätten unattraktiv**. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze wird verhindert, da man sich selbst vom Investitionsradar internationaler Unternehmen genommen hat.

Jeder international nicht abgestimmte **Alleingang benachteiligt die österreichische Wirtschaft**, schädigt den Wirtschaftsstandort und gefährdet letztendlich auch das Aufkommen aus Unternehmenssteuern. Die Ergebnisse des BEPS-Projektes müssen daher abgewartet werden. Bei den Lizenzzahlungen muss die Absetzbarkeit umgehend wiederhergestellt und auf eine weltweite Lösung im Rahmen des BEPS-Projektes hingearbeitet werden.

Österreich muss beim BEPS-Projekt die Interessen der österreichischen Wirtschaft vertreten, um standortschädliche Belastungen zu vermeiden und bestehendes Steueraufkommen abzusichern.

6 Vgl. Steiner, Neuer OECD-Bericht „Addressing Base Erosion and Profit Shifting“ – Ist Österreich eine „Insel der Seligen“ für Großkonzerne?, SWI 2013, 150.

Österreich gehört zu den am meisten umverteilenden Ländern der Welt.

Österreich ist einer der wenigen OECD-Staaten, in denen die Einkommensschere zwischen Arm und Reich nicht auseinandergeht. Österreich hat bei vergleichbaren Bemessungsmethoden die **drittniedrigste Armutsgefährdungsquote der EU**, mit knapp 9.400 Euro pro Jahr die **viert höchsten** Sozialschutzausgaben pro-Kopf in der EU, die **viert höchste Umverteilungsquote** aller OECD-Staaten (anhand der Verteilung des verfügbaren Einkommens der Haushalte vor und nach den staatlichen Transfers) und ist eines von nur sechs OECD-Ländern, in denen heute stärker umverteilt wird als noch vor zehn Jahren.

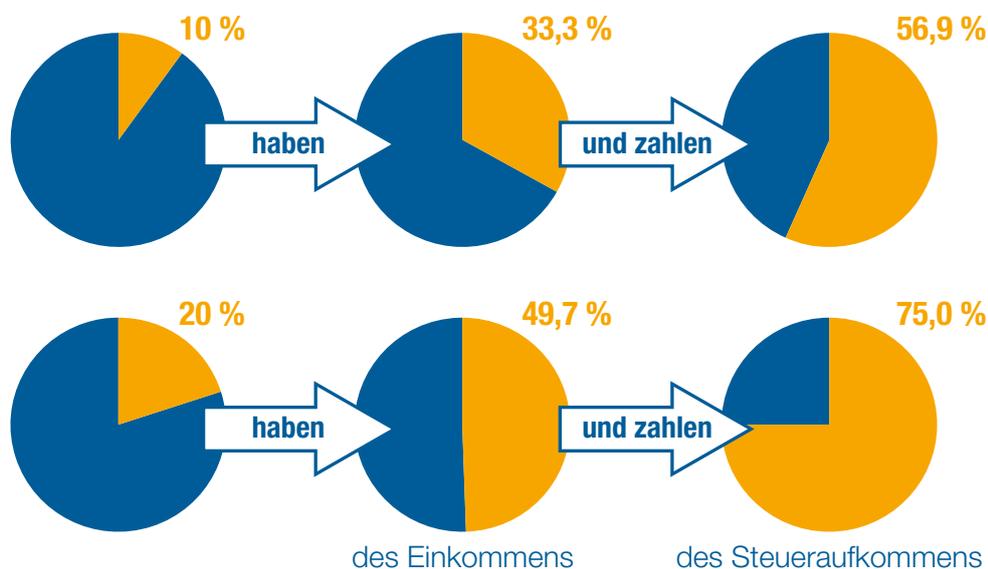
Der größte Teil der Umverteilung in Österreich wird durch Transfers und Staatsausgaben hervorgerufen. Österreich hat aber auch den **fünfhöchsten Wert** unter allen OECD-Mitgliedstaaten **bei der Umverteilung durch die Einkommensteuer**.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht das **Ausmaß der Umverteilung**:

- Die obersten zwanzig Prozent der Einkommensbezieherinnen und -bezieher erwirtschaften 49,7 Prozent des Einkommens, tragen aber 75,0 Prozent der Steuerlast.
- Die obersten zehn Prozent der Einkommensbezieherinnen und -bezieher erwirtschaften 33,3 Prozent des Einkommens, tragen aber 56,9 Prozent der Steuerlast.
- 39 Prozent der Einkommensbezieherinnen und -bezieher (2,6 Mio.) zahlen überhaupt keine Einkommensteuer.

UMVERTEILUNG BEI DER LOHN- UND EINKOMMENSTEUER

DIE OBERSTEN



Quelle: Statistik Austria, Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2011

Verteilungsgerechtigkeit muss auch Leistungsgerechtigkeit bedeuten.

ZIELE FÜR EIN NEUES STEUERSYSTEM

ZIELE FÜR EIN NEUES STEUERSYSTEM

Das Steuersystem muss Beschäftigung und Wohlstand fördern.

Österreich kann im **internationalen Standortwettbewerb** nur bestehen, wenn es auch im **internationalen Steuerwettbewerb** besteht. Ein wachstumsfreundliches und zukunftsorientiertes Steuersystem muss allen Akteuren nach Steuern mehr Spielraum für Investitionen und Konsum lassen. Dies ist die Grundlage für Wachstum und damit für **Erhalt und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen**. Nur ein **neues, verschlanktes Steuersystem** sichert Wachstum und Arbeitsplätze für die Zukunft.

Vereinfachung:

Die derzeit sieben Einkunftsarten werden langfristig auf nur mehr zwei Einkunftsarten (Einkünfte aus Arbeit und Kapital) reduziert. Kurzfristig wird das Steuerrecht deutlich vereinfacht.

Gesellschafts- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen:

Die Industriellenvereinigung verbindet mit einem neuen Steuersystem konkrete gesellschafts- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen. Ein neues **Steuersystem** soll

- die Basis für Wohlstand sichern,
- Erwerbstätigkeit fördern – unabhängig von Alter, Qualifikation und Geschlecht,
- Leistung und Eigeninitiative belohnen, Eigenverantwortung fördern,
- Generationengerechtigkeit, Chancengerechtigkeit und soziale Ausgewogenheit sicherstellen,
- ein wettbewerbsfähiges und attraktives Umfeld für Unternehmen schaffen,
- Investitionen, Eigenkapitalstärkung, Forschung und Bildung forcieren,
- transparent, einfach und effizient ausgestaltet sein,
- für die Österreicherinnen und Österreicher verständlich und nachvollziehbar sein sowie als fair akzeptiert werden,
- Vertrauen und Rechtssicherheit schaffen.

LEITLINIEN FÜR DIE STEUER- STRUKTURREFORM

LEITLINIEN FÜR DIE STEUER-STRUKTURREFORM

Die Neugestaltung des Steuer- und Abgabensystems orientiert sich vor diesem Hintergrund an folgenden Leitlinien:

- Die **Struktur des Abgabensystems** soll **wachstums- und beschäftigungsfreundlich** gestaltet sein, dafür die **richtigen Anreize** setzen und die Standortqualität insgesamt erhöhen.
- Wesentliches Element einer Steuer-Strukturreform ist die **Entlastung des Faktors Arbeit** durch eine spürbare Senkung der Arbeitszusatzkosten und eine Neugestaltung des Einkommensteuertarifs. Steuergesetze sind so auszugestalten, dass sie **einfach, klar und verständlich** sind und **Ausweichreaktionen vermeiden**. Steuergegenstand und Bemessungsgrundlage müssen eindeutig und nachvollziehbar sein. Ordnungspolitisch fragwürdige Abgrenzungen und Ausnahmetatbestände sollen entfallen. Steuerbefreiungen müssen klar begründbar sein.
- Die **Finanzbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften** sind im Zuge einer Finanzausgleichsreform neu zu gestalten. Dabei sollte verstärkt die Finanzierung und Verantwortlichkeit von Aufgabenbereichen in einer Hand vereinigt werden, um die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Staatsausgaben zu optimieren.
- Die **Abgabenquote insgesamt ist zu senken**. Ziel ist es, bis 2020 die Quote um **mindestens vier Prozent-Punkte** des BIP zu reduzieren. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist, darf es **keine Steuererhöhungen und keine neuen Steuern** geben.
- Dies muss mit einer **Reduktion der öffentlichen Ausgaben** auf Ebene aller Gebietskörperschaften und einer damit verbundenen **Verkleinerung des Aufgabenportfolios des Staates einhergehen**. Dabei sind jedenfalls auch sämtliche Effizienzpotenziale in der Leistungserbringung zu lukrieren.

ECKPFEILER DER STEUER- STRUKTURREFORM

I. Entlastung des Faktors Arbeit

I. ENTLASTUNG DES FAKTORS ARBEIT

Ausgangslage

Die Einkommensteuer präsentiert sich in ihrer **Komplexität** als Ergebnis historischer Entwicklungen, unzähliger Novellierungen, der Einführung zahlreicher Absetzbeträge, Ausnahmebestimmungen und Sonderbegünstigungen (etwa für 13./14. Monatsgehalt). **Effektiver Grenzsteuersatz und Tarif fallen deshalb immer stärker auseinander.**

Tarifestufen (ohne Integration der Sechstelbegünstigung)	Tarif (in Prozent)	Tarifestufen (unter Einrechnung der Sechstelbegünstigung ⁷)	Effektiver Grenzsteuersatz (in Prozent)
bis 11.000	0,0	bis 12.833 ⁸	
11.000 – 25.000	36,5	> 12.833 – 29.167	32,1
25.000 – 60.000	43,2	> 29.167 – 70.000	37,9
über 60.000	50,0	> 70.000	43,75
		inkl. Solidarbeitrag	bis zu 50,0

Tabelle: Status Quo – effektiver Grenzsteuersatz unter Einberechnung des begünstigten 13./14. Monatsgehalts

Die Hauptlast der Lohn- und Einkommensteuer liegt auf wenigen Schultern. Gleichzeitig zahlen derzeit **2,6⁹ Mio. Menschen** – das sind 39 Prozent aller Einkommensbezieherinnen und -bezieher – **keine Lohn- oder Einkommensteuer.** Im internationalen Vergleich setzt die Steuerpflicht in Österreich relativ spät ein. So beginnt die Steuerpflicht in Deutschland schon bei 8.130 Euro, in Belgien bei 7.270 Euro, in Frankreich bei 5.963 Euro und in Spanien bei 5.151 Euro.¹⁰

Erheblicher Reformbedarf besteht bei den Arbeitszusatzkosten. Hohe Arbeitszusatzkosten wirken wachstumshemmend. Laut Einschätzung des Internationalen Währungsfonds (IWF) könnte eine Senkung der Lohnsummenabgaben um drei Prozent-Punkte durch eine aufkommensneutrale Umschichtung (Kürzung der Staatstransfers) einen langfristigen Niveauanstieg des potenziellen jährlichen Wirtschaftswachstums um **bis zu 1,1 Prozent** bewirken (größte Wirkung ab dem sechsten Jahr nach der Reform).¹¹

7 Die Begünstigung für das 13. und 14. Monatsgehalt entfällt, im Gegenzug vermindert sich der Steuersatz dementsprechend, sodass die Gesamtjahresbelastung gleich bleibt.

8 12.833 Euro entsprechen 11.000 Euro Steuerbemessungsgrundlage (mal 14 durch 12).

9 Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2011.

10 Vgl. Dt. Bundesfinanzministerium: Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2013.

11 Artikel-IV-Konsultation (August 2012).

Bei einer aufkommensneutralen Umschichtung in Richtung „gering verzerrender Abgaben“ (z.B. Grundsteuern, Verbrauchsteuern), die das Wirtschaftswachstum lediglich geringfügig dämpfen, wäre das potenzielle Wirtschaftswachstum langfristig (ab dem zehnten Jahr nach der Reform) um immerhin 0,5 Prozent-Punkte p.a. höher. Dies würde daher beschäftigungsfördernd wirken.

Ein Fokus der Reform muss daher die **Reduktion des Abgabenkeils** („Tax Wedge“) sein – die Differenz zwischen den Kosten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers für das Unternehmen und dem Nettoeinkommen, das der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nach Abzug aller Abgaben letztlich zur Verfügung steht, muss verringert werden. Dieser Abgabenkeil liegt für eine Einzelperson ohne Kinder in Österreich bei 49,1 Prozent¹², der OECD-Durchschnitt beträgt hingegen nur 35,9 Prozent.

Eine Entlastung des Faktors Arbeit muss bei der Einkommensteuer, den Beiträgen zur Sozialversicherung und den sonstigen lohnsummenabhängigen Abgaben (z.B. Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Wohnbauförderungsbeitrag) ansetzen.

Reformmaßnahmen

a) Neugestaltung des Einkommensteuertarifs – Gesamtentlastung: ca. 10,2 Mrd. Euro

- **Streichung** von nicht notwendigen **Ausnahmen, Absetzbeträgen und Steuerbegünstigungen**
- **Automatische Valorisierung der Tarifstufen**
- **Heranführung des Tarifsteuersatzes an den effektiven Grenzsteuersatz** durch die aufkommensneutrale Integration der „Sechstelbegünstigung“ (13. und 14. Monatsgehalt bzw. des Gewinnfreibetrages für Selbstständige) in den neuen Tarif
- **Breitere Einbeziehung in die Einkommensteuerpflicht** durch die Herabsetzung der Grenze des einkommensteuerfreien Einkommens, z.B. von derzeit jährlich 11.000 Euro Steuerbemessungsgrundlage auf rund **9.780 Euro** (Höhe der Mindestsicherung von 2014: 813,99 Euro x 12) **bei einem wesentlich niedrigeren Einstiegssteuersatz von zehn Prozent** (Tarif bislang 36,5 Prozent)
- **Reform des Einkommensteuertarifs (siehe Seite 27)**

12 OECD, Taxing Wages 2014 (Werte 2013).

Tarif-Status-Quo (geltende Rechtslage)		Tarif Neu	
Tarifstufen	Effektiver Grenzsteuersatz unter Einbeziehung der Sechstelbegünstigung (in Prozent)	Tarifstufen	Effektiver Grenzsteuersatz unter Einbeziehung der Sechstelbegünstigung ¹³ (in Prozent)
bis 12.833 ¹⁴	0,0	bis 9.780	0,0
> 12.833 – 29.167	32,1	> 9.780 – 16.000	10,0
> 29.167 – 70.000	37,9	> 16.000 – 35.000	20,0
> 70.000	43,75	> 35.000 – 70.000	30,0
inkl. Solidarbeitrag	50,0	> 70.000 – 100.000	40,0
		über 100.000	43,75

Status-Quo und Reformtarif im Vergleich



13 Die Begünstigung für das 13. und 14. Monatsgehalt entfällt, im Gegenzug vermindert sich der Steuersatz dementsprechend, sodass die Gesamtjahresbelastung gleich bleibt.

14 12.833 Euro entsprechen 11.000 Euro Steuerbemessungsgrundlage (mal 14 durch 12).

b) Reduktion der Arbeitszusatzkosten Gesamtentlastung ca. 4,7 Mrd. Euro

- **Senkung des Beitrages zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF):** Im Familienlastenausgleichsfonds ist aktuell und in den Folgejahren mit deutlichen und substanziell ansteigenden jährlichen Überschüssen zu rechnen. Daraus ergibt sich Potenzial zur Senkung des Dienstgeberbeitrages (DB). Der FLAF wird zu über 80 Prozent aus Dienstgeberbeiträgen gespeist. **Im Sinne von Transparenz und Kostenwahrheit** wäre der FLAF zudem von gänzlich oder teilweise **familienfremden Leistungen zu entlasten**. Die gewonnenen Spielräume sind für eine Beitrags-senkung zu nutzen. Insbesondere wären folgende Bereiche zu adressieren:
 - Der Mehraufwand der Länder im Zuge der Abschaffung der „Selbstträgerschaft“ ab 2008 wurde diesen vom Bund komplett abgegolten, was sachlich nicht nachvollziehbar ist. Der FLAF wird dadurch jährlich um 279 Mio. Euro verkürzt.
 - Entfall der anteiligen Kostentragung des FLAF (derzeit 72 Prozent) für Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung – Einsparungspotenzial rund 800 Mio. Euro jährlich.
 - Entfall der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (aufgrund der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht mehr erforderlich) – Einsparungspotenzial rund 30 Mio. Euro jährlich.
- **Reduktion bzw. Abschaffung des Wohnbauförderungsbeitrages:** Dieser ist nach Aufhebung der Zweckbindung nicht mehr gerechtfertigt (Aufkommen 2012: 876 Mio. Euro; Anteil Bund 19,45 Prozent; Anteil Länder 80,55 Prozent). Die bei den Ländern dadurch entstehenden Einnahmen-Entfälle werden zumindest teilweise durch höhere **Ertragsanteile** aus einer stärker differenzierten Konsumbesteuerung kompensiert.
- **Reduktion der Kommunalsteuer:** Reduktion des Steuersatzes von drei auf zwei Prozent der Bruttolohn- und Gehaltssumme (rund 924 Mio. Euro Einsparungspotenzial). Einnahmen-Entfälle für die Gemeinden können (teils) durch die Neugestaltung der Grundsteuer kompensiert werden.
- **Senkung des Unfallversicherungsbeitrages:** Obwohl die Zahl der Arbeitsunfälle seit 1990 um mehr als 40 Prozent verringert werden konnte, ist der Dienstgeberbeitrag zur Unfallversicherung mit 1,3 Prozent heute beinahe genauso hoch wie damals (1,4 Prozent). Die Dienstgeberbeiträge zur Unfallversicherung (AUVA) werden seit Jahren in zunehmendem Ausmaß für unfallversicherungsfremde Zwecke eingesetzt. Insbesondere erfolgt seit Jahren eine massive Quersubventionierung der Krankenversicherung. Nach dem ersten Schritt der Senkung des Beitrages um 1/10 Prozent-Punkte könnten **bei Herstellung von Kostenwahrheit weitere 3/10 Prozent-Punkte** gesenkt werden.
- **Reduktion des Krankenversicherungsbeitrages:** Nutzung von Potenzialen zur Senkung des Krankenversicherungsbeitrages von derzeit 7,65 Prozent auf 7,45 Prozent.
- **Reduktion des Arbeitslosenversicherungsbeitrages:** Nutzung von Potenzialen zur Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages von derzeit sechs Prozent (drei Prozent Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber, drei Prozent Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer) auf 5,8 Prozent.

- **Reduktion des IESG-Beitrages (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz):** Derzeit werden 2/10 Prozent-Punkte der IESG-Beitragseinnahmen vom Bund zur Finanzierung der Lehrstellenförderung abgeschöpft. Wird der IEF von der sachfremden Kostentragung für die Lehrstellenförderung entlastet und diese vom Bund getragen, kann der Beitragssatz um weitere 2/10 Prozent-Punkte gesenkt werden.
- **Streichung der Auflösungsabgabe:** Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde ab 2013 die Auflösungsabgabe vorgesehen. Diese einseitig zu Lasten der Betriebe eingeführte Abgabe steht nicht nur im Widerspruch zum Prinzip der Beitragsparität in der Arbeitslosenversicherung, sondern ist auch für den Arbeitsmarkt nicht zielführend.
- **Reduktion des NSchG-Beitrages (Nachtschwerarbeitsgesetz):** Durch eine Anhebung des NSchG-Zugangsalters von derzeit 57 Jahren für Männer bzw. 52 Jahren für Frauen kann eine Reduktion des NSchG-Beitrages realisiert werden. Das NSchG-Zugangsalter ist im Zuge der Pensionsreformen der vergangenen Jahre stets unverändert geblieben.

Durch die Reduktion von Beitragssätzen entstehende Einnahmen-Ausfälle in der Sozialversicherung werden prinzipiell durch **Effizienzsteigerungen innerhalb der Sozialversicherung** kompensiert und erfordern keine zusätzlichen Mittelflüsse aus dem öffentlichen Haushalt. Wenn kein effizienter Mitteleinsatz sichergestellt werden kann, sind zudem Organisationsform und Struktur der Sozialversicherungsträger zu hinterfragen. Adäquate Anreize für Investitionen in Wohnbau sind durch andere Instrumente sicherzustellen. Ein Beispiel dafür ist die seit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 bestehende Bindung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages an Wohnbauanleihen.

Maßnahmen	Erläuterung	geschätzte Entlastung (Mio. Euro)
Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)	Senkung des Beitrages zum FLAF von 4,5 auf 3 Prozent	1.826
Wohnbauförderungsbeitrag	Streichung des Wohnbauförderungsbeitrages (bei gleichzeitiger Implementierung adäquater Anreize für die Investitionsförderung im Baubereich)	942
Kommunalsteuer	Reduktion der Kommunalsteuer von 3 auf 2 Prozent	924
Unfallversicherung	Senkung des Dienstgeberbeitrages zur Unfallversicherung (AUVA) um 3/10 Prozent-Punkte	332
Krankenversicherung	Reduktion des Krankenversicherungsbeitrages um 2/10 Prozent-Punkte	256
Arbeitslosenversicherung	Reduktion des Arbeitslosenversicherungsbeitrages um 2/10 Prozent-Punkte	192
IESG-Beitrag	Reduktion des IESG-Beitrages um insgesamt 2/10 Prozent-Punkte	177
Auflösungsabgabe	Gesamthafte Streichung der Auflösungsabgabe (Stabilitätspaket 2012)	47
NSchG-Beitrag	Reduktion des Beitrages	25
Summe	Reduktion der Arbeitszusatzkosten	4.722 Mio.

FALLBEISPIELE – AUSWIRKUNG DER EINKOMMENSTEUERREFORM UND ARBEITZUSATZKOSTEN¹⁵

		Status Quo (in Euro)	Nach Reform (in Euro)	Absolute Veränderung	Relative Veränderung
Mann + Frau + 2 Kinder (5 J. / 11 J.)					
Angestellter	Brutto-Jahresgehalt (Mann)	37.100,00	37.100,00		
Angestellte	Brutto-Jahresgehalt (Frau)	51.590,00	51.590,00		
Auswirkungen der Reform auf die Netto-Jahresgehälter					
	Netto-Jahresgehalt (Mann)	25.058,12	27.013,28	1.955,16	7,80 %
	Netto-Jahresgehalt (Frau)	32.576,15	35.646,91	3.070,76	9,43 %
Auswirkungen der Reform auf das verfügbare Haushaltseinkommen ¹⁶					
	verfügbares Haushaltseinkommen	67.757,47	72.260,19	4.502,72	6,65 %

		Status Quo (in Euro)	Nach Reform (in Euro)	Absolute Veränderung	Relative Veränderung
Mann + Frau + 2 Kinder (8 J. / 14 J.)					
Angestellter	Brutto-Jahresgehalt (Mann)	38.340,00	38.340,00		
Angestellte (Teilzeit)	Brutto-Jahresgehalt (Frau)	19.560,00	19.560,00		
Auswirkungen der Reform auf die Netto-Jahresgehälter					
	Netto-Jahresgehalt (Mann)	25.690,00	27.929,69	2.239,69	8,72 %
	Netto-Jahresgehalt (Frau)	15.578,20	15.793,24	215,04	1,38 %
Auswirkungen der Reform auf das verfügbare Haushaltseinkommen ¹⁶					
	verfügbares Haushaltseinkommen	51.173,00	53.562,93	2.389,93	4,67 %

		Status Quo (in Euro)	Nach Reform (in Euro)	Absolute Veränderung	Relative Veränderung
Frau + 1 Kind (4 J.)					
Angestellte	Brutto-Jahresgehalt	29.500,00	29.500,00		
Auswirkungen der Reform auf die Netto-Jahresgehälter					
	Netto-Jahresgehalt	21.405,59	22.144,03	738,44	3,45 %
Auswirkungen der Reform auf das verfügbare Haushaltseinkommen ¹⁶					
	verfügbares Haushaltseinkommen	23.458,79	25.144,03	1.685,24	7,18 %

Das verfügbare Haushaltseinkommen einer alleinerziehenden Mutter mit einem Bruttojahresgehalt von 29.500 Euro und einem Kind (vier Jahre) steigt um 1.685 Euro.

¹⁵ Quelle: Statistik Austria (2010), Statistischer Annex zum allgemeinen Einkommensbericht 2010.

Anmerkung: Die Einkommensdaten aus diesem Bericht (Stand 2009) wurden jeweils um zwölf Prozent valorisiert.

¹⁶ Das verfügbare Haushaltseinkommen berücksichtigt neben der Reform der Lohn- und Einkommensteuer und der Senkung der Arbeitszusatzkosten auch Änderungen bei Transferzahlungen (zB.: IV-Familienpaket).

Quelle: Statistik Austria (2010), Statistischer Annex zum allgemeinen Einkommensbericht 2010.

Anmerkung: Die Einkommensdaten aus diesem Bericht (Stand 2009) wurden jeweils um zwölf Prozent valorisiert.

ECKPFEILER DER STEUER- STRUKTURREFORM

II. Planbare, wettbewerbsfähige
und wachstumsfreundliche
Unternehmensbesteuerung

II. PLANBARE, WETTBEWERBSFÄHIGE UND WACHSTUMSFREUNDLICHE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Ausgangslage

Die österreichischen Unternehmen stehen im intensiven internationalen Wettbewerb. Für Österreich als Land mit kleinem Binnenmarkt und ohne nennenswerte Rohstoffe ist eine **planbare und attraktive Unternehmensbesteuerung** besonders wichtig, um im internationalen Standortwettbewerb mithalten zu können.

Nur mit wettbewerbsfähigen steuerlichen Rahmenbedingungen werden **Standort- und Investitionsentscheidungen** auch in Zukunft zugunsten Österreichs ausfallen und damit Wachstum und Beschäftigung gesichert. Nur ein investitions- und innovationsfreundliches Umfeld am Standort Österreich sichert und schafft Arbeitsplätze für die Zukunft.

Nach dem Abgabenänderungsgesetz 2014 ist die **Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmensbesteuerung im internationalen Vergleich nicht mehr gegeben**.

Eine **nachhaltige Reform der Unternehmensbesteuerung**, die die steuerliche Standortattraktivität Österreichs mit Blick auf die Zukunft sicherstellt, ist daher dringend notwendig. Als **Vorbild für diesen politischen Prozess** kann die **Unternehmenssteuerreform III** in der Schweiz dienen. Auf Druck der EU-Kommission werden dort derzeit Ersatzlösungen für das bestehende Unternehmenssteuerregime gesucht. Die Schweiz stellt Schritt für Schritt die Weichen für eine umfassende Reform der Unternehmensbesteuerung. Alle Einzelmaßnahmen werden miteinander abgestimmt und bis ins letzte Detail auf mögliche Auswirkungen und Verflechtungen analysiert. Die Unternehmenssteuerreform III ist zudem mit einem verbindlichen zeitlichen Fahrplan versehen, womit bereits in der Schweiz ansässigen Unternehmen, aber auch potenziell in den Standort investierenden Unternehmen **stabile, planbare Rahmenbedingungen** geboten werden.

Auch Österreich braucht nach dem Abgabenänderungsgesetz 2014 eine **Unternehmenssteuerreform, die den Wirtschaftsstandort stärkt**. Das Steuersystem soll insbesondere für jene Unternehmen attraktiver werden, die Forschungs- und Entwicklungsabteilungen oder Produktionsstätten in Österreich betreiben oder in anderer Form Arbeitsplätze in Österreich schaffen.

Reformmaßnahmen

- Klares **Bekanntnis zur österreichischen Gruppenbesteuerung** und Rückgängigmachung der räumlichen Einschränkung für ausländische Gruppenmitglieder aus dem Abgabenänderungsgesetz 2014
- Rücknahme diverser standortschädlicher Maßnahmen aus dem Abgabenänderungsgesetz 2014, insbesondere **Wiederherstellung der Absetzbarkeit von Lizenzzahlungen** und von **Entgelten über 500.000 Euro**
- **Einfache, planbare und International anerkannte "Safe-Harbor-Bestimmung"** anstelle immer neuer pauschaler und unwiderlegbarer Zinsabzugsverbote

- Einführung einer EU-konformen **Innovationsbox** mit strengen Substanzanforderungen zur Förderung des Innovations- und Technologiestandortes Österreich und zur Sicherung des Steueraufkommens (sofern bestimmte bestehende Innovationsboxen von der EU-Kommission nicht beanstandet werden)
- Steuerneutrale Unternehmensfinanzierung zwischen Eigen- und Fremdkapital durch **Absetzbarkeit von fiktiven Eigenkapitalzinsen**: Zufuhr von Eigenkapital wird dadurch attraktiver
- **Keine Alleingänge im Vorgriff auf vermeintliche BEPS-Aktionen**, sondern international koordinierte und harmonisierte Maßnahmen gegen Gewinnverlagerungen
- **Attraktivierung** der Regelungen im Bereich der steuerlichen **Forschungsförderung**, z.B. durch eine Ausdehnung der Grenze für die Auftragsforschung bei der Forschungsprämie von einer Mio. Euro auf fünf Mio. Euro
- **Beseitigung von wirtschaftlichen Doppelbesteuerungen**, u.a. durch ein Vortragsrecht für nicht angerechnete ausländische Quellensteuern
- **Abbau von Verwaltungslasten und Beseitigung bürokratischer Hürden** durch Abschaffung der umständlichen Mindestkörperschaftsteuer und der 75-Prozent-Verlustverrechnungsgrenze sowie einer Entlastung von Umgründungen von Gebühren und Verkehrsteuern
- **Planbarkeit** für die Unternehmen durch einen langfristigen **Rechtsentwicklungsplan** nach dem Vorbild der Unternehmenssteuerreform III in der Schweiz, durch **Jahressteuergesetze** und durch einen **Verzicht auf budgetär bedingte, kurzfristige Maßnahmen** im hochsensiblen Bereich der Unternehmensbesteuerung
- Mehr **Rechtssicherheit** für die Unternehmen u.a. durch eine **Ausweitung der personellen Ressourcen der Finanzverwaltung auf dem wichtigen Gebiet der Rechtssicherheit**, z.B. in den Bereichen des Auskunftsbekandes (inkl. Ausdehnung auf weitere Bereiche) und bei Verrechnungspreisfragen (z.B. für Advance Pricing Agreements)
- **Steigerung der Effizienz in der Finanzverwaltung** u.a. durch den Einsatz eines schlagkräftigen Expertenteams im Bereich der Gegenberichtigungsverfahren bei Verrechnungspreisen als Reaktion auf die Aufstockung ausländischer Finanzverwaltungen in diesem Bereich (ein dadurch drohender Abfluss von Besteuerungssubstrat ins Ausland wird verhindert)

Maßnahmen	Erläuterung	Steuerausfall (geschätzt)
Reform der Unternehmensbesteuerung	oben angeführte Maßnahmen zur Herstellung einer wettbewerbsfähigen Unternehmensbesteuerung	950 Mio. Euro
Verrechnungspreise	Einsetzung eines Expertenteams in der Finanzverwaltung im Bereich der Gegenberichtigungsverfahren	-300 Mio. Euro

ECKPFEILER DER STEUER- STRUKTURREFORM

III. „Easy Tax Code“ – einfaches
und transparentes Steuersystem

III. „EASY TAX CODE“ – EINFACHES UND TRANSPARENTES STEUERSYSTEM

Ausgangslage

Die Vielzahl an Steuern und die immer weiter zunehmende Komplexität des über Jahrzehnte gewachsenen österreichischen Steuerrechts erfordern eine **grundsätzliche Vereinfachung**. **Bagatellsteuern** beziehen sich oftmals auf historische Kuriositäten und haben teils nur geringe Aufkommenswirkung.

Ein „Easy Tax Code“ bringt die Streichung antiquierter Steuern sowie Vereinfachungen bei den Steuerbemessungsgrundlagen und der betrieblichen Lohnverrechnung. Dadurch können sowohl direkt in den Betrieben als auch in der öffentlichen Verwaltung wesentliche Effizienzpotenziale gehoben werden. Differenzierungen sollen auf das Notwendige zurückgeführt und **möglichst viele Ausnahmetatbestände beseitigt werden**. Einfachere Regelungen erleichtern es dem bzw. der Abgabepflichtigen gleichzeitig, **eine effiziente Compliance** (Einhaltung der Steuervorschriften) umzusetzen.

Reformmaßnahmen

- **Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes** mit einer Zusammenlegung von Einkunftsarten
- **Vereinfachung der Lohnverrechnung** u.a. durch:
 - Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage von Sozialversicherung und Lohnsteuer
 - Einhebung von Sozialversicherung und Lohnsteuer durch eine Behörde
 - Reduktion der Beitragsgruppen in der Sozialversicherung
 - Zusammenlegung von Sozialversicherungsträgern
- Streichung von **Ausnahmen und Steuerbegünstigungen** (vgl. Anhang II) insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Einkommensteuer (etwa branchenspezifische Pauschalierungen, Hausstrunk, Topf-Sonderausgaben)
 - Umsatzsteuer (Reduktion der ermäßigten Produktgruppen)
 - Grundsteuer
- Streichung von **Bagatellsteuern**: Die ersatzlose Streichung zahlreicher steuerlicher Bestimmungen mit geringer Aufkommenswirkung würde wesentlich zur Systemvereinfachung beitragen (vgl. Anhang I), u.a.:
 - die Lustbarkeitsabgaben
 - die Medizinproduktabgabe
 - die Gebrauchsabgaben (Luftsteuer)
- **Totalreform des Gebührensystems** auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene
- **Abschaffung der international unüblichen Gebühren auf Rechtsgeschäfte**: Österreich ist das einzige EU-Land, in dem eine Reihe von Rechtsgeschäften willkürlich besteuert wird
- **Angleichung der Unternehmensbilanz** und der **Steuerbilanz**

ECKPFEILER DER STEUER- STRUKTURREFORM

IV. Familien und Gesellschaft

IV. FAMILIEN UND GESELLSCHAFT

Ausgangslage

Jahr für Jahr gibt Österreich hohe Summen für familienpolitische Leistungen aus. Der Schwerpunkt liegt dabei – anders als in vergleichbaren Ländern – auf monetären Leistungen. Trotz des enormen Mitteleinsatzes herrscht nach wie vor Verbesserungsbedarf – bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wie bei der Chancengerechtigkeit. **Die Industriellenvereinigung setzt sich deshalb für ein nachvollziehbares, transparentes, einfaches und effizientes Modell der Familienförderung ein:** Neue Impulse sollen nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Erwerbstätigkeit von Frauen qualitativ wie quantitativ verbessern, sondern auch die Auswirkungen der demografischen Entwicklung entschärfen und darüber hinaus auch eine Steigerung der Lebensqualität von Frauen, Männern und Kindern bewirken.

Neue Schwerpunkte in der Familienpolitik: 3-Säulen-Modell¹⁷

Um die vorgesehenen Mittel besser einzusetzen und die oben genannten Ziele zu erreichen, sollen die Familienleistungen in Österreich **radikal vereinfacht** werden und auf folgenden drei Schwerpunkten basieren:

- **„Familienbeihilfe Neu“:** Eine einheitliche neue Geldleistung soll im Bereich der Transfers für Klarheit und Transparenz sorgen.
- **„Kinderbildungsbonus“:** Eine einheitliche neue Steuerleistung für alle Familien soll Einzelmaßnahmen ersetzen, die Förderung der Kinder unterstützen und allen Eltern eine finanzielle Erleichterung bringen.
- **Kinderbetreuungsoffensive:** Durch Umschichtungen soll der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen insbesondere von Unter-Dreijährigen rascher gedeckt werden.

Reformmaßnahmen

- Der neue **„Kinderbildungsbonus“** führt bisherige Steuerleistungen **zu einer neuen Leistung** zusammen.
 - Steuerpflichtige Eltern können Ausgaben für **Kinderbetreuung sowie für Bildung und Förderung** ihrer Kinder steuerlich geltend machen. Wenn **beide Eltern den Bonus beantragen, fällt dieser höher aus.** Diese Leistung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Einkommensteuer anfällt.
 - Die Altersgrenze der geförderten Kinder wird **auf 15 Jahre** (Ende der Schulpflicht) erhöht.
 - Grundsätzlich sollen alle förderungswürdigen Maßnahmen zur Betreuung und Förderung von Kindern umfasst werden, wie: institutionelle Kinderbetreuung und Tageseltern, schulische Nachmittagsbetreuung und Ganztageschule, Schulveranstaltungen, Ferienbetreuung sowie Fördermaßnahmen wie Musikerziehung, Sport, Sprachen, etc. Dabei ist ein **Kostennachweis durch die Familien erforderlich.**

¹⁷ Das Modell der IV ist aufkommensneutral, vorhandene Mittel werden lediglich umgeschichtet. Alle Details des Modells unter: http://www.iv-mitgliederservice.at/iv-all/publikationen/file_602.pdf

ECKPFEILER DER STEUER- STRUKTURREFORM

V. Besteuerung von Konsum
und Ressourcen

V. BESTEUERUNG VON KONSUM UND RESSOURCEN

Ausgangslage

Die OECD hält in ihrem jüngsten Steuer-Wachstums-Ranking¹⁸ eindeutig fest, dass Erhöhungen bei Konsum-, Verbrauch- und auch Grundsteuern wesentlich **weniger wachstumshemmend** wirken als Unternehmenssteuern und personenbezogene Einkommensteuern. Laut OECD würde eine Verlagerung von einem Prozent des Steueraufkommens aus den Einkommensteuern in Richtung Konsum- und Grundsteuern einen **Anstieg des realen pro-Kopf-BIP langfristig** – und abhängig von der konkreten Ausgestaltung – zwischen 0,25 Prozent und einem Prozent ermöglichen.

Auch der IWF empfiehlt in seiner Artikel-IV-Konsultation vom August 2012 eine **aufkommensneutrale Umschichtung von Lohnsummenabgaben** in Richtung Verbrauchsteuern und einer Grundsteuer, da eine Erhöhung solcher Abgaben das Wirtschaftswachstum nur geringfügig dämpft. Eine Reduzierung der Steuerlast auf den Faktor „Arbeit“ (Senkung der Lohnsummenabgaben um drei Prozentpunkte) könnte das **potenzielle Wirtschaftswachstum** langfristig jährlich um 0,8 Prozentpunkte – und somit auch die Beschäftigungsquote – erhöhen, wenn parallel dazu die Transfers an die privaten Haushalte aufkommensneutral gesenkt würden. Bei einer aufkommensneutralen Umschichtung in Richtung „**gering verzerrender Abgaben**“ wie Grund- und Verbrauchsteuern, welche sich nur geringfügig dämpfend auf das Wirtschaftswachstum auswirkt, wäre das potenzielle Wachstum langfristig um immerhin 0,5 Prozentpunkte höher, was sich positiv auf den Arbeitsmarkt auswirken würde.

Die **energieintensiven** Unternehmen der österreichischen Industrie haben über Jahre in modernste Umwelttechnologien investiert. Viele sind europaweit führend bei Energieeffizienz und Emissionsvermeidung. Eine Verschiebung der Steuerlast in Richtung Umwelt- und Ressourcenbesteuerung darf daher nicht die Betriebe bestrafen, die bereits mit der energieeffizientesten und emissionsärmsten Technologie produzieren. Die derzeit **geltende Deckelung für die energieintensiven Unternehmen** darf nicht in Frage gestellt werden bzw. sind in diesem Zusammenhang die aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene zu berücksichtigen. Wenn zukünftig Investitionen in diesen Branchen am Standort Österreich – statt anderswo in der Welt – getätigt werden, ist sichergestellt, dass die Produktion energieeffizient und auf modernstem Stand der Technik stattfindet – und dass heimische Arbeitsplätze gesichert werden.

Im **Bereich des Individualverkehrs** spiegelt das derzeitige System die Kosten nicht korrekt wider. Nur 44 Prozent der verkehrsbezogenen Abgaben des Personenverkehrs sind fahrleistungsabhängig (im Prinzip nur die MöSt, die jedoch den Transit nicht erfasst); die restlichen Abgaben sind pauschale und fixe Steuern. Dadurch werden derzeit Vielfahrer auf Kosten der Allgemeinheit finanziert und entsprechende Lenkungseffekte sind zu gering.

Reformmaßnahmen

- **Stärker differenzierte Konsumbesteuerung – im Rahmen einer umfassenden Gesamtreform und der Reduktion des Eingangsteuersatzes auf Einkommen:**
 - **Streichung von nicht gerechtfertigten Ausnahmen**, die bislang dem ermäßigten Steuersatz von zehn Prozent unterliegen (z.B. Pflanzen, Tierfutter etc.). Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von zehn Prozent soll nur mehr für die Bereiche Mieten/Grundstücksleistungen, Kranken- und Kuranstalten sowie Arzneimittel zustehen.
 - Einführung **eines neuen begünstigten Steuersatzes von fünf Prozent** für Lebensmittel bzw. Produkte zur Lebensmittelherstellung

Maßnahmen	Zusätzliches Aufkommen (in Euro)
Umsatzsteuerreform	431 Mio. gesamt
Reduktion der Anzahl der Produktgruppen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen	1.375 Mio.
Einführung eines neuen begünstigten Steuersatzes von 5 Prozent für Lebensmittel bzw. Produkte zur Lebensmittelherstellung	-944 Mio.

- **Umschichtung von zeit- bzw. besitzbezogenen Abgaben in Richtung einer nutzerfinanzierten fahrleistungsabhängigen Straßenfinanzierung**
 - Diese Verlagerung von zeit- bzw. besitzbezogenen Abgaben zugunsten einer kilometerbezogenen Abgabenerhebung im Sinne einer PKW-Maut soll grundsätzlich kosten- und aufkommensneutral erfolgen.
 - Eine solche Umschichtung erfolgt unter folgenden Prämissen:
 - fair – Kostenwahrheit im Personenverkehr
 - effizient – Lenkungseffekte zur besseren Nutzung der Infrastruktur
 - ökologisch – regionale Umwelteffekte (z.B. Feinstaubvermeidung, Lärm) sind durch optimale Verkehrsflusssteuerung realisierbar.
 - Abschaffung der Vignette, der Normverbrauchsabgabe und der Sondermauten – für das hochrangige Straßennetz würde dies einem Kostenbeitrag von rund 4,1 Cent pro km entsprechen.

ECKPFEILER DER STEUER- STRUKTURREFORM

VI. Kapitel

VI. KAPITAL

Ausgangslage

Österreich dient vielen Staaten als Vorbild bei der Besteuerung von Vermögenserträgen. Wertsteigerungen von Kapital- und Immobilienvermögen unterliegen in Österreich – wie die Kapitalerträge selbst – einer umfassenden Besteuerung.

Der **Kapitalertragsteuer** unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen ebenso wie Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Der **Immobilienvertragsteuer** unterliegt jede realisierte Wertsteigerung von Grundstücken unabhängig von einer Behaltdauer.

Die **Besteuerung von Vermögenserträgen** ist in Österreich mit der Kapitalertragsteuer und der Immobilienvertragsteuer **sehr stark ausgeprägt**. Demgegenüber wird aus guten Gründen auf Vermögenssubstanzsteuern verzichtet (mit Ausnahme der Grundsteuer).

Vermögensteuern entziehen den Unternehmen Kapital und schwächen die Eigenkapitalstruktur. Sie hemmen Investitionen, mindern die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes und gefährden Arbeitsplätze. Eine Vermögensteuer, die hohe Volumina generieren soll, würde jedenfalls auch massiv den Mittelstand in der Breite treffen.

Auch die Wiedereinführung der **Erbschafts- und Schenkungssteuern** ist insbesondere aufgrund der Besteuerung von Betriebsvermögen und Unternehmensbeteiligungen **abzulehnen**. Die betriebliche Substanz müsste angegriffen werden, um die Erbschaftssteuer entrichten zu können. Unternehmen, die auf eine gute Eigenkapitalausstattung achten, werden durch eine höhere Erbschafts- und Schenkungssteuer bestraft. **Unternehmen und Arbeitsplätze werden durch eine Erbschafts- und Schenkungssteuer gefährdet.**

Allein bei der **Grundsteuer** besteht – im Rahmen eines Gesamtpaketes, das den Faktor Arbeit im Gegenzug erheblich entlastet und das Unternehmenssteuerrecht modernisiert – Reformbedarf. Eine Vielzahl von Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und reduzierten Steuermesszahlen könnte im Grundsteuergesetz gestrichen werden.

Zur **Finanzierung** von Investitionsvorhaben benötigen Unternehmen einen funktionierenden und vitalen Kapitalmarkt. Sämtliche Maßnahmen, welche die **Attraktivität und Stärke des Kapitalmarktes** hemmen, sind daher schädlich.

Eine **Finanztransaktionssteuer** kann ein adäquates Instrument sein, wenn sie international breit aufgestellt ist, die operative Geschäftstätigkeit der Unternehmen (z.B. Absicherung operativer Risiken in Bezug auf Zinsen, Wechselkurse und Rohstoffpreise) nicht beeinträchtigt und ungewollte Spekulation einschränkt. Jeder Alleingang bei einer Finanztransaktionssteuer gefährdet Arbeitsplätze.

Durch die im Zuge der Krisenbewältigung eingeführten Regulierungs- und Stabilisierungsbestimmungen wie beispielsweise diversen Verschärfungen der Eigenmittelvorschriften oder dem Bankenabwicklungsmechanismus steht der Banken- und Versicherungssektor unter großem Druck. Gerade diese Vorschriften haben die im Verhältnis kleine österreichische Geld- und Kreditwirtschaft belastet. Nichtsdestotrotz soll der Bankensektor auch weiterhin attraktive (Fremd-) Finanzierungsangebote für die österreichische Wirtschaft bereitstellen.

Der Bankensektor in Österreich ist zudem mit einer im internationalen Vergleich sehr hohen Zusatzbelastung aus dem Titel der **Stabilitätsabgabe** konfrontiert. Zukünftige Belastungen zur Dotierung eines Abwicklungsfonds und der Einlagensicherung werden hinzukommen. Um dieser zukünftigen Belastungswelle entgegenzutreten, bedarf es geeigneter Gegenmaßnahmen. Ein erster Schritt wäre die gänzliche Anrechenbarkeit der Dotierung des Abwicklungsfonds und der Einlagensicherung zur Stabilitätsabgabe.

Reformmaßnahmen

- **Reform der Grundsteuer:**
 - Sowohl eine Neufestsetzung der Einheitswerte und deren regelmäßige Anpassung als auch ein Abstellen auf Verkehrswerte (Sachverständigengutachten) erfordern einen enormen Verwaltungsaufwand. Eine **Umstellung auf ein neues System**, das vor allem auf Flächengröße und Nutzungsart abstellt, wäre daher zu bevorzugen.
 - Je nach **Grundstückskategorie** bzw. **Nutzungsart** wird eine **Steuermesszahl** pro m² festgelegt. Unter **Nutzungsart** versteht man zum Beispiel Bauflächen, Verkehrsflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die so ermittelten Steuermesszahlen haben den Charakter von Mindeststeuersätzen, die dann von den einzelnen Gemeinden – wie bisher – über Hebesätze noch zusätzlich erhöht werden können (gesetzliche Bandbreite zu definieren).
 - Diese neue Steuermesszahl kann sowohl das System der Einheitswerte als auch die Anknüpfung an die Verkehrswerte generell ablösen und ggf. auch als Bemessungsgrundlage für andere Steuern und Abgaben (etwa Grundbucheintragungsgebühr) im Sinne einer **echten Verwaltungsökonomie** herangezogen werden. Eine bestandsgefährdende Erhöhung für einzelne Betriebe (z.B. auch in der Land- und Forstwirtschaft) muss dabei vermieden werden.
 - In Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung werden daher auch kommunale Leistungsentgelte (wie in vielen anderen OECD-Staaten üblich) in die Grundsteuer NEU inkludiert und nicht mehr separat eingehoben.
- **Keine Einführung von Vermögen- oder Erbschafts-/Schenkungssteuern**
- **Keine Erhöhung der Kapitalertragsteuer**
- **Anrechnung der Bankensteuer (Stabilitätsabgabe) auf Zahlungen zur Dotierung eines Abwicklungsfonds und mittelfristig gänzliche Abschaffung der Bankensteuer**

Maßnahmen	Erläuterung	Zusätzliches Aufkommen (geschätzt)
Grundsteuer	Umstellung auf neues System	Mehraufkommen ca. 500 Mio. Euro je nach Ausgestaltung

ECKPFEILER DER STEUER- STRUKTURREFORM

VII. Finanzierung durch
ausgabenseitige Reformen

VII. FINANZIERUNG DURCH AUSGABENSEITIGE REFORMEN

Mutige ausgabenseitige Strukturreformen ermöglichen Spielräume.

Eine **umfassende Steuer-Strukturreform** und die mittelfristige Senkung der Abgabenquote sind im Paket mit **ambitionierten ausgabenseitigen Konsolidierungsmaßnahmen** umzusetzen. Dabei sind insbesondere strukturelle Reformpotenziale, vor allem in den Bereichen Pensionen, Gesundheit und Verwaltung sowie im Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften zu heben.

Wesentliche ausgabenseitige Konsolidierungspotenziale:

1. Im Bereich der Pensionen, u.a. durch folgende Maßnahmen –
Einsparungspotenzial ca. 1,5 Prozent des BIP

- Gesetzliche **Einschränkung frühzeitiger Pensionsformen**, vor allem gänzliches Auslaufen der „Hacklerregelung“, Einschränkung der Zugangsmöglichkeiten in Korridor pension, Schwerarbeitspension und Sonderruhegeld
- **Raschere Anpassung des gesetzlichen Frauenpensionsalters an das der Männer**: Nach derzeitiger Gesetzeslage würde eine stufenweise Angleichung erst 2024 beginnen und erst 2033 abgeschlossen sein. Damit befände sich Österreich unter den Letzten in der EU, die eine Gleichstellung des Pensionsalters von Männern und Frauen umsetzen.
- Implementierung eines **Nachhaltigkeitsmechanismus im Pensionssystem**, der die steigende Lebenserwartung automatisch berücksichtigt
- **Eindämmung der Invaliditätspensionen** durch gesetzliche Einschränkung der Zugangsmöglichkeiten und konsequente Verwirklichung des Grundsatzes „Rehabilitation und Erwerbsintegration vor Pension“
- **Pensionsharmonisierung auf Bundes- und Länderebene**: Raschere Angleichung des öffentlichen Dienstes an die gesetzliche Pensionsversicherung – Verkürzung der Übergangsregelungen
- Ziel ist der Übergang von einem leistungsorientierten zu einem beitragsorientierten Pensionssystem (**beitragsorientiertes Pensionskonto**)

2. Im Bereich der Verwaltung, u.a. durch folgende Maßnahmen – Einsparungspotenzial ca. 1,5 Prozent des BIP

- **Zurückführung des Staates auf seine Kernaufgaben**
- Mit **einer umfassenden Gebietsreform** (Fusionen der Gemeinden auf eine Mindestgröße von 10.000 Einwohnern und Reduktion der Anzahl der Bezirke) und einer **Zusammenlegung von Behörden, Agenturen und ausgegliederten öffentlichen Dienstleistern** (wie z.B. den Statistikeinrichtungen des Bundes und der Länder, Pädagogischen Hochschulen und Sportdachverbänden) könnte längerfristig ein **Einsparungspotenzial von rund einer Milliarde Euro** pro Jahr erzielt werden.
- Wenn sich die Länder in ihren wichtigsten Ausgabenbereichen (wie etwa in der allgemeinen Verwaltung, den Pflichtschulen, der stationären Pflege, der Wohnbauförderung oder der Kinderbetreuung) in ihrem Input-Output-Verhältnis am jeweils effizientesten Bundesland orientieren, könnten **1,6 Prozent des BIP** an Effizienzsteigerungen erzielt werden. Wenn als Teil einer **umfassenden Reform des Finanzausgleichs** Ausgabeneffizienz belohnt wird, könnte zumindest ein Teil dieser Effizienzreserve von 1,6 Prozent des BIP gehoben werden.
- Durch eine **Entflechtung** des selbst für Expertinnen und Experten kaum überschaubaren **Transfersystems zwischen Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden** (mehr als 70.000 Transfers) könnten Transaktionskosten im dreistelligen Millionenbereich eingespart werden.
- **Bundeseinheitliche Gesetzgebung**, welche die Interessen der Regionen entsprechend berücksichtigt, etwa im Bereich der Bauordnung, des Jugendschutzes, bei der Kinderbetreuung und im Bereich der Pflege sowie **Verkleinerung der Landtage und Reform des Bundesrates**.
- Reform des **Dienstrechts sowie des Personalmanagements des öffentlichen Dienstes**. Neben einer Angleichung der Beschäftigungsverhältnisse an den Privatsektor wäre insbesondere eine Vereinfachung und Flexibilisierung des Dienst- und Besoldungsrechts und eine Stärkung der Gestaltungsoptionen der Ressortverantwortlichen wichtig. Auch Maßnahmen oder geeignete Anreize zur Förderung der Mobilität innerhalb der Verwaltung aber auch zum privaten Sektor wären zentrale Schritte in Richtung eines zeitgemäßen öffentlichen Dienstes.
- Durch den **Ausbau von Private-Public-Partnership-Modellen**, z.B. im Bereich der öffentlichen Infrastruktur, der Justizanstalten oder der Flüchtlingsbetreuung, wäre ein Einsparungspotenzial für den österreichischen Haushalt in Form von Effizienzsteigerungen im dreistelligen Millionenbereich möglich.
- **Bürokratieabbau**: Allein durch das gemeinsame Einheben der Sozialversicherungsbeiträge und der Kommunalsteuer durch die Finanzämter können bis zu 300 Mio. Euro pro Jahr eingespart werden.
- **Einsparung bei der Bildungsbürokratie**: Zusammenwirken zwischen den Gebietskörperschaften im Rahmen der Schulverwaltung verbessern, u.a. durch die Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung. Laut OECD könnten in der österreichischen Schulverwaltung ohne Leistungseinbußen **rund 0,5 Prozent des BIP** eingespart werden.

3. Im Bereich der Gesundheit, u.a. durch folgende Maßnahmen – Einsparungspotenzial ca. 0,5 Prozent des BIP

- Ein **bundesweit einheitliches Krankenanstaltengesetz** soll die Rahmenbedingungen für eine effiziente und treffsichere Steuerung des Gesundheitssystems optimieren.
- **Planung, Steuerung und Finanzierung:** Die Planung soll bundeseinheitlich, länderübergreifend verbindlich und nach einem objektiv festgestellten Bedarf erfolgen. Die Mittel für die Spitalsfinanzierung sollen gebündelt und nach einheitlich festgelegten Kriterien ausgeschüttet werden („Finanzierung aus einer Hand“). Ein Kostendämpfungspfad in Verbindung mit einem Zielerreichungssystem (Finanzziele) soll die Kostensteigerungen im Spitalsbereich künftig entsprechend begrenzen.
- **Gesamthafte Leistungs- und Qualitätsplanung:** Durch die gemeinsame Planung und Steuerung können aufwendige Parallelstrukturen (z.B. stationäre und ambulante Strukturen) überwunden und die Gesundheitsleistungen jeweils auf der richtigen Versorgungsebene (Hausärztin und Hausarzt, Fachärztin und Facharzt, Ambulanz, Spital) erbracht werden. Um dies zu gewährleisten, muss der Zugang gesteuert erfolgen.
- Es sind österreichweit **einheitliche Kostenbeteiligungssysteme** zu implementieren, die geeignete Anreizmechanismen für die adäquate Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen setzen.
- **Mehr Wettbewerb:** Sowohl Anbieter- als auch Nachfragerseite operieren in monopolartigen Strukturen. Wettbewerb findet derzeit nur sehr eingeschränkt statt. Im Sinne der Effizienz und des Patientinnen- bzw. Patientennutzens sollen die Akteure des Gesundheitswesens in einen stärkeren Qualitätswettbewerb treten und der Wettbewerb der Leistungsanbieter um Verträge und um Versicherte verstärkt werden.
- Ein **gesetzlicher Verwaltungskostendeckel** soll den Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand umfassend einbeziehen.

4. Im Bereich Förderungen und Subventionen, u.a. durch folgende Maßnahmen – Einsparungspotenzial ca. 0,5 Prozent des BIP

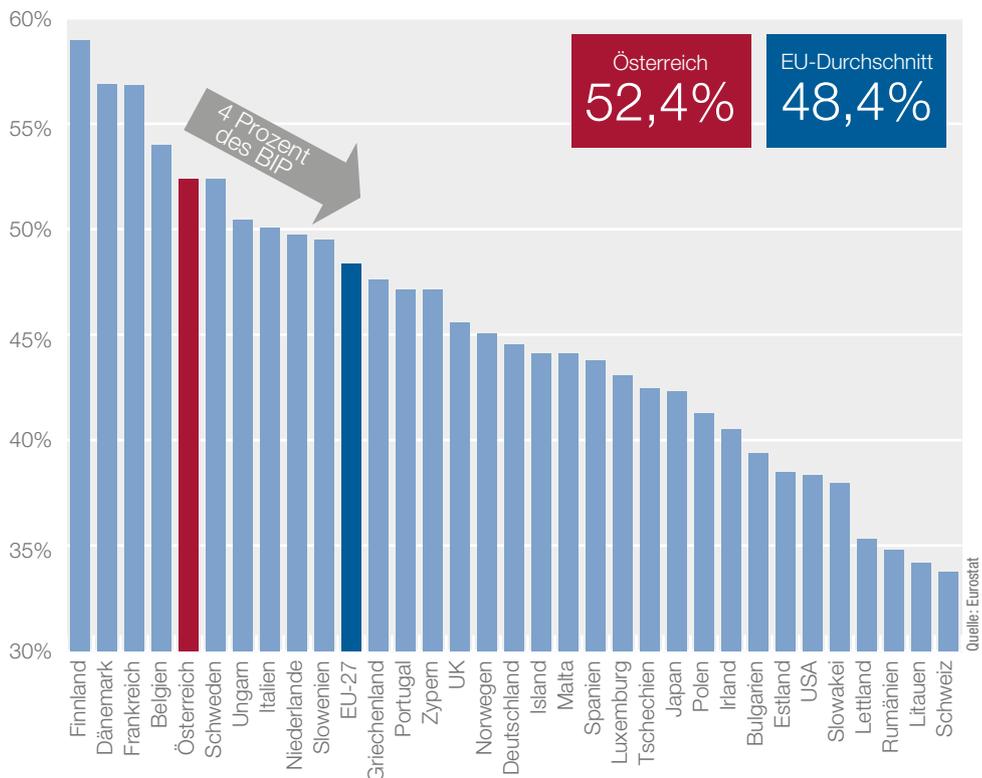
- **Ausschöpfung von Effizienzpotenzialen**, vor allem in volumsmäßig relevanten Förderbereichen wie z.B. Landwirtschaft und Verkehr
- Konsequente **Durchforstung und Überprüfung aller Förderungen und Subventionen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene** auf Basis der Transparenzdatenbank: Streichung bzw. Zusammenlegung von Doppel- und Mehrfachförderungen sowie Kürzung oder Streichung nicht sinnvoller Förderungen und Subventionen (nicht gekürzt werden darf bei den Zukunftsthemen Forschung und Bildung)

Gesamtes ausgabenseitiges Konsolidierungspotenzial: ca. 4 Prozent des BIP

Mit einer Einsparung der Staatsausgaben um 4 Prozent des BIP würde zudem die Staatsquote in Österreich von 52,4 Prozent des BIP (2014) **auf den EU-Durchschnittswert von 48,4 Prozent des BIP (2014) sinken.**

Staatsausgaben 2014

in Prozent des BIP



VOLKSWIRTSCHAFTLICHE
EFFEKTE DES
REFORMKONZEPTES

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE DES REFORMKONZEPTE

Berechnung durch das Wirtschaftsforschungsinstitut EcoAustria

Das **Wirtschaftsforschungsinstitut EcoAustria** hat die makroökonomischen Auswirkungen des Reformkonzeptes berechnet und die Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft untersucht¹⁹.

Annahmen für die Analyse

In der nachfolgenden Analyse der Auswirkungen des Reformkonzeptes wurde davon ausgegangen, dass die Maßnahmen bereits im Jahr 2020 in vollem Ausmaß umgesetzt sind. Für manche Maßnahmen wird angenommen, dass sie bereits vorher in Angriff genommen werden, da sie schrittweise umgesetzt werden, wie die Erhöhung des Pensionsantrittsalters und die Hebung der Effizienzreserven bei den öffentlichen Ausgaben.

Volkswirtschaftliche Effekte – Erstanalyse

Die deutliche Senkung der Abgabenbelastung (insgesamt um rund 4 Prozent des BIP bezogen auf das Jahr 2015) führt zu einer **wesentlichen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Volkswirtschaft**. Geringere Arbeitszusatzkosten sowie Lohn- und Einkommensteuern senken die Arbeitskosten der Unternehmen und erhöhen die Nettoeinkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständigen.

Die **moderatere Lohnkostenentwicklung erhöht die Arbeitsnachfrage der Unternehmen**, während die höheren Nettoeinkommen gemäß empirischen Ergebnissen zu einem höheren Arbeitsangebot führen. Durch das Zusammentreffen von zusätzlicher Nachfrage nach Arbeitskräften mit zusätzlichem Angebot wird eine höhere Beschäftigung geschaffen. Dies wiederum treibt die Investitionstätigkeit der Unternehmen an, um den Kapitalstock der Volkswirtschaft an die zusätzliche Beschäftigung heranzuführen. Die Modellanalyse zeigt, dass die **Arbeitslosenquote sinkt** und die Steuerreduktion **positive Anreize zu Jobsuche und -aufnahme** bewirkt.²⁰

Das **Erwerbseinkommen steigt** als Folge der Entlastung des Faktors Arbeit. Da die steuerliche Belastung einer Ausweitung der Stundenanzahl sinkt, nimmt zudem die Zahl der durchschnittlich gearbeiteten Stunden je Erwerbstätigem zu.

Aufgrund der höheren Bildungsrendite werden **zusätzliche Investitionen in Aus- und Weiterbildung** getätigt. Durch die verbesserte Ausbildungsstruktur der Bevölkerung steigt die durchschnittliche Produktivität der beschäftigten Personen und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Volkswirtschaft verbessert sich zusätzlich. Der Wettbewerbsdruck für Personen mit geringer Qualifikation (höchstens Pflichtschulabschluss) geht zurück und deren Beschäftigungsaussichten steigen. Der Einfluss auf die Bildungsstruktur führt auch dazu, dass die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft erst langfristig in vollem Umfang wirken, da es sehr lange dauert, bis die höhere Qualifikation alle Altersgruppen erfasst hat.

¹⁹ Berechnungen Stand September 2014

²⁰ Das Ergebnis, dass eine Reduktion der steuerlichen Belastung die Arbeitslosigkeit reduziert, wird auch in der empirischen Literatur bestätigt. So finden von 17 im Employment Outlook der OECD (2006) analysierten Studien lediglich fünf keinen signifikanten Effekt auf die Arbeitslosenquote.

Ein wesentlicher Aspekt der Reform der Unternehmensbesteuerung ist die Herstellung von Finanzierungsneutralität zwischen verschiedenen Formen der Finanzierung unternehmerischer Tätigkeit. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Eigen- und Fremdkapital trägt entscheidend zu einem hohen Fremdkapitalanteil österreichischer Unternehmen bei. Im europäischen Vergleich weist Österreich (bei Einbezug der osteuropäischen Länder) eine überdurchschnittlich hohe Fremdkapitalquote auf (57 Prozent bei Kleinunternehmen bis 65 Prozent bei großen Unternehmen).²¹ Eine hohe Eigenkapitalausstattung bietet eine höhere Krisen- bzw. Konjunkturreistenz der Unternehmen und höhere Haftung im Falle eines Konkurses. Ebenso finden sich Hinweise für eine verstärkte Investitionstätigkeit bei höherer Eigenkapitalausstattung der Unternehmen.²² Der Steuerreformvorschlag sieht daher eine verbesserte steuerliche Absetzbarkeit des Eigenkapitals vor.²³

Ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Unternehmensbesteuerung ist die **Zurücknahme von standortverschlechternden Maßnahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2014**. Die Maßnahmen bewirken insgesamt eine **verstärkte Investitionstätigkeit der Unternehmen**. Diese wiederum verbessert die Produktivität der Arbeitnehmer und ermöglicht dadurch höhere Lohnabschlüsse, was das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte stärkt.

Auf der **Gegenfinanzierungsseite** führt die **Erhöhung des Pensionsantrittsalters** im Ausmaß von rund einem Jahr gegenüber dem Basisszenario ohne Reformen zu einem markanten Anstieg des Arbeitsangebotes. Dies hat einen deutlichen Anstieg der Beschäftigung und des Wachstums zur Folge, sodass das Bruttoinlandsprodukt deutlich zulegt²⁴. Die zusätzliche Beschäftigung hat höhere Investitionen zur Folge. Dadurch erhöhen sich auch die Einnahmen aus Abgaben, was zusammen mit den geringeren Pensionsausgaben die teilweise Finanzierung der Abgabensenkung ermöglicht.

Die **Effizienzsteigerungen im öffentlichen Konsum** (durch Reformen im Bereich Gesundheits- und Verwaltungsreform) implizieren eine geringere öffentliche Nachfrage sowohl nach Arbeitskräften als auch nach Gütern. Somit reduzieren sich durch diese Maßnahmen die Beschäftigung und die Investitionen mit damit verbundenen negativen Konsequenzen für das Wachstum. In der Simulation wurde davon ausgegangen, dass Effizienzpotenziale in den öffentlichen Ausgaben genutzt werden, um die Ausgaben für den öffentlichen Konsum zurückzuführen. Mögliche negative Einflüsse auf das Produktionspotenzial der Volkswirtschaft wurden somit vernachlässigt. Die Reduktion der Förderausgaben als weitere Maßnahme der Gegenfinanzierung der Abgabenreform verschlechtert die Gewinnaussichten der Unternehmen und bremst damit die Investitionstätigkeit der Unternehmen und die Produktivität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

21 Siehe Stöckl (2010). Fremdkapitalquoten in Europa: Ein Ländervergleich, University of Salzburg Working Paper No. 2010-04. Die Ländervergleiche basieren auf der Amadeus Datenbank.

22 Siehe Becker et al. (2013). Payout taxes and the allocation of investment, Journal of Financial Economics 107(1), 1-24.

23 Siehe etwa den Vorschlag des Sachverständigenrates im Jahresgutachten 2012/13.

24 Nationale und internationale empirische Befunde geben klare Hinweise darauf, dass der überwiegende Teil der höheren Erwerbstätigkeit älterer Personen tatsächlich in höherer gesamtwirtschaftlicher Beschäftigung resultiert. Siehe etwa Gruber et al. (2010) oder Berger et al. (2012).

Volkswirtschaftliche Effekte - Detailanalyse

Bruttoinlandsprodukt steigt

Die volkswirtschaftlichen Effekte der Gesamtreform (Abgabensenkung und Gegenfinanzierung) sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Die Ergebnisse sind als Abweichung von einem Basisszenario zu verstehen, in welchem keine der untersuchten Reformen umgesetzt wird. Der **Anstieg des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2020 um 4,1 Prozent** ist so zu verstehen, dass das reale Bruttoinlandsprodukt als Folge dieses Reformpaketes um 4,1 Prozent höher ist, als in diesem Basisszenario. Bis zum Jahr 2050 steigt der Unterschied auf 6,6 Prozent an.

Volkswirtschaftliche Effekte	2020 (Prozent)	2025 (Prozent)	2030 (Prozent)	2050 (Prozent)
Bruttoinlandsprodukt (real)	4,11	5,38	6,15	6,56

Neue Arbeitsplätze werden geschaffen

Mit dem Anstieg des Bruttoinlandsproduktes ist ein **deutlicher Anstieg der Beschäftigung** verbunden. Dies ist neben den positiven Effekten der Abgabenreform zu einem erheblichen Teil auch auf den Anstieg des Pensionsantrittsalters zurückzuführen.²⁵

Volkswirtschaftliche Effekte	2020 (Prozent)	2025 (Prozent)	2030 (Prozent)	2050 (Prozent)
Beschäftigung	3,92	4,72	4,97	5,13
bei Personen mit geringer Qualifikation ²⁶	3,71	4,58	4,55	4,52
bei Personen mit mittlerer Qualifikation ²⁶	4,16	4,90	4,95	5,01
bei Personen mit hoher Qualifikation ²⁶	3,29	4,26	5,34	6,03

Im Jahr 2020 ist der **Anstieg der Beschäftigung bei Personen mit mittlerer Qualifikation am stärksten**. Dies ist auf die Reform der Abgaben (starke Entlastung im mittleren Einkommensbereich) und eine etwas kräftigere Erhöhung des Pensionsantrittsalters²⁷ zurückzuführen. Die höhere Beschäftigung in den anderen Ausbildungsgruppen fördert die Nachfrage nach Personen mit geringerer Qualifikation. Über den betrachteten Zeithorizont wächst die **Beschäftigung von Personen mit höherer Qualifikation** stärker als für die anderen Gruppen. Der Grund hierfür liegt darin begründet, dass sich Personen infolge der Steuerreform verstärkt qualifizieren und der Anteil der Personen mit Universitätsabschluss zunimmt.

25 Diese Ergebnisse decken sich mit empirischen Analysen und anderen Modellsimulationen. Im Quest-Modell der Europäischen Kommission reduziert eine Erhöhung des Steuerkeils (zwischen Arbeitskosten und Nettolöhnen) um 17 Prozentpunkte das BIP um rund zehn Prozent, siehe Europäische Kommission (2011). Eine Analyse der OECD (2010) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Reduktion des Steuerkeils um zehn Prozent-Punkte die Beschäftigungsquote um 3,7 Prozent-Punkte erhöht. Auf Basis des NAWM Modells der EZB kommen Coenen et al. (2007) zu dem Ergebnis, dass eine Reduktion des Steuerkeils in Europa auf das Niveau der USA (Reduktion um 27 Prozentpunkte) den Output um zwölf Prozent erhöhen würde.

26 Unter geringer Qualifikation werden Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss verstanden; Personen mit hoher Qualifikation weisen einen Universitätsabschluss bzw. FH-Abschluss auf; Personen mit mittlerer Qualifikation umfassen die Qualifikationsstufen dazwischen.

27 Die Annahme, dass das Pensionsantrittsalter bei Personen mit mittlerer Qualifikation stärker steigt, basiert auf einem Vergleich mit Deutschland.

Die **Arbeitslosenquote** (EU-Definition) **sinkt** als Folge der Reformen schwächer, als dies der Anstieg der Beschäftigung vermuten ließe. Dies ist auf die starke Ausweitung des Arbeitsangebotes infolge des späteren Pensionsantritts zurückzuführen. Dennoch sinkt die Arbeitslosenquote im Vergleich zum Basisszenario deutlich. Der Rückgang ist bei den Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss stärker als in den anderen Ausbildungsgruppen²⁸.

Volkswirtschaftliche Effekte	2020 (Prozent-Punkten)	2025 (Prozent-Punkten)	2030 (Prozent-Punkten)	2050 (Prozent-Punkten)
Arbeitslosenquote	-0,45	-0,62	-0,73	-0,79
Personen mit geringer Qualifikation ²⁹	-0,59	-0,85	-0,95	-1,02
Personen mit mittlerer Qualifikation ²⁹	-0,43	-0,58	-0,72	-0,77
Personen mit hoher Qualifikation ²⁹	-0,38	-0,52	-0,58	-0,57

Durch die Reformen werden **neue Arbeitsplätze** geschaffen.

Volkswirtschaftliche Effekte	2020	2025	2030	2050
Neue Arbeitsplätze	168.700	200.500	208.000	212.200

Erhöhte Investitionen durch die Unternehmen

Der Anstieg der Beschäftigung impliziert auch eine markante **Ausweitung der Investitionstätigkeit**, um den Kapitalstock je Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer aufrechterhalten zu können. Diese wird durch die Reform der Unternehmensbesteuerung noch weiter verstärkt. Diese erhöhen die Standortattraktivität, die Eigenkapitalausstattung und verringern die steuerliche Belastung der Unternehmen. Der stärkere Anstieg der Investitionen in 2020 gegenüber nachfolgenden Jahren lässt sich mit der Anpassung des Kapitalstocks an das höhere Niveau erklären (höhere Ausweitungsinvestitionen).

Volkswirtschaftliche Effekte	2020 (Prozent)	2025 (Prozent)	2030 (Prozent)	2050 (Prozent)
Investitionen (real)	9,21	7,73	6,79	7,02

28 Die Gründe hierfür sind die geringere Ausweitung des Arbeitsangebotes sowie die Höherqualifizierung der Bevölkerung, die das Arbeitsangebot von Personen mit geringerer Qualifikation verringert und somit die Beschäftigungsaussichten dieser Personengruppe verbessert. Außerdem reagiert die Beschäftigung in dieser Gruppe stärker auf steuerliche Anreize.

29 Unter geringer Qualifikation werden Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss verstanden; Personen mit hoher Qualifikation weisen einen Universitätsabschluss bzw. FH-Abschluss auf; Personen mit mittlerer Qualifikation umfassen die Qualifikationsstufen dazwischen.

Anstieg von Nettolöhnen und privatem Konsum

Die geringere Abgabenbelastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führt zu einem deutlichen **Anstieg der Nettolöhne und des privaten Konsums**.

Volkswirtschaftliche Effekte	2020 (Prozent)	2025 (Prozent)	2030 (Prozent)	2050 (Prozent)
Privater Konsum (real)	6,90	7,82	8,52	9,47
Nettolöhne (real)	3,58	5,07	6,08	6,61

Die Zunahme über die Zeit resultiert aus der veränderten Bildungszusammensetzung der Bevölkerung, da Personen mit höherer Qualifikation auch höhere Einkommen erwirtschaften.

Im Vergleich mit den Nettolohneinkommen steigt der private Konsum stärker. Dieser Effekt ist auf die kräftige Ausweitung der Beschäftigung sowie das höhere Pensionsantrittsalter zurückzuführen. Da das Erwerbseinkommen höher als das Pensionseinkommen ausfällt, führt die Ausweitung der Erwerbskarrieren zu einem Anstieg des Lebenseinkommens, welches höher ist als der Anstieg des Nettolohneinkommens. Somit fällt auch die Zunahme des privaten Konsums kräftiger aus.

Selbstfinanzierungseffekt der Steuerreform

Die Reform führt durch das höhere Wachstum zu zusätzlichen öffentlichen Einnahmen. Infolge des höheren privaten Konsums kommt es z.B. zu zusätzlichen Einnahmen aus der Umsatzsteuer sowie anderen Verbrauchssteuern. Durch den Beschäftigungsanstieg steigen die Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer sowie aus den Arbeitszusatzkosten.

Die Steuerreform finanziert sich durch die damit verbundenen Steuermehreinnahmen im Ausmaß des nicht ausgabenseitig finanzierbaren Anteils selbst. Die überschüssigen Steuermehreinnahmen dienen als Überbrückung für etwaige zeitliche Differenzen beim Zeitplan zwischen den einnahmeseitigen Entlastungsmaßnahmen und den ausgabenseitigen Reformmaßnahmen bzw. zum Abbau der Staatsschulden.

Zusammenfassung

Das vorgeschlagene Reformpaket hat **erhebliche positive Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft**, führt zu bedeutenden Wachstumseffekten und **stimuliert den privaten Konsum**.

Obwohl die Entlastung bei den mittleren Einkommen stärker als bei niedrigen Einkommensbeziehern ausfällt, profitiert gerade die Gruppe der Personen mit geringer Qualifikation von dieser Reform. Deren Beschäftigung steigt markant an und die Arbeitslosenquote sinkt stärker als in den anderen Gruppen.

VERTEILUNGS-
POLITISCHE
AUSWIRKUNGEN
DER STEUER-
STRUKTURREFORM

VERTEILUNGSPOLITISCHE AUSWIRKUNGEN DER STEUER-STRUKTURREFORM

Berechnung durch das Institut für höhere Studien (IHS)

Die verteilungspolitischen Auswirkungen der vorliegenden Steuer-Strukturreform wurden vom IHS mittels des **Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodells ITABENA** berechnet³⁰.

Um die Analyse von direkten und indirekten Steuern auf Haushaltsebene vornehmen zu können, wurden zwei Mikrodatensätze, der EU-SILC 2012 und die österreichische Konsumerhebung 2009/2010, verknüpft und für die Verwendung in ITABENA aufbereitet. Die Haushalte werden anhand des äquivalisierten Einkommens in zehn Dezile unterteilt und daraus die Wirkungen der **Lohn- und Einkommensteuerreform**, der **Arbeitszusatzkostensenkung** sowie die **Änderungen bei der Konsumbesteuerung** analysiert.

Nicht abgebildete Teilbereiche der Reform

Aufgrund der vorhandenen Modellstruktur kann ITABENA **nicht alle Teilbereiche des Steuer-Strukturreform-Konzeptes in vollem Umfang abbilden**:

- So sind etwa die Reform der Besteuerung des Individualverkehrs (fahrleistungsabhängige nutzerfinanzierte Maut), die Neugestaltung der Grundsteuer sowie **einige Elemente der Entlastung des Faktors Arbeit** (z.B. die Streichung des Wohnbauförderungsbeitrages, Reduktion des Nachtschwerarbeitsbeitrages, Streichung der Auflösungsabgabe, Reduktion der Kommunalsteuer) **nicht berücksichtigt**.
- Da nur der Haushaltssektor modelliert wird, können **Entlastungen im Unternehmenssektor**, die sich jedoch auch positiv auf die Lohnhöhe auswirken, nicht direkt implementiert werden.
- Auch die Familienförderung kann in der Analyse nicht berücksichtigt werden, da die für das IV-Familienkonzept wesentliche dritte Säule, die **Bereitstellung von Sachleistungen** (z.B. durch den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen), nicht modellierbar ist. Aufgrund der Haushaltszusammensetzung nach Dezilen ist jedoch davon auszugehen, dass diese **Maßnahme progressiv** wirkt (also den unteren Einkommensdezilen stärker zugutekommt).

Da nicht alle Teilbereiche des Steuer-Strukturreform-Konzeptes in vollem Umfang simulierbar sind, werden die Entlastungswirkungen durch das Reformpaket im folgenden Simulationsergebnis insgesamt unterschätzt.

30 IHS, Berechnungen Stand September 2014.

Zielgröße

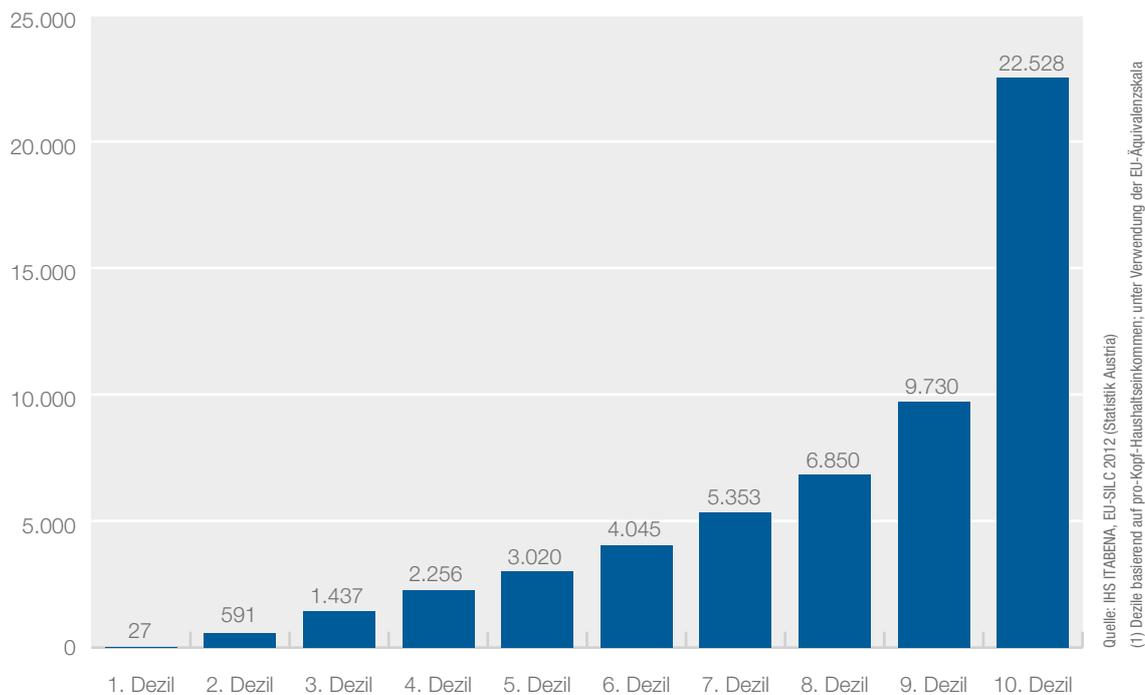
Um die Be- bzw. Entlastung nach den einzelnen Reformpaketen aufzuschlüsseln ist das **äquivalisierte (pro-Kopf-)Sparen** eine nützliche Zielgröße, da in dieses sowohl Änderungen in den Haushaltseinnahmen (Lohn- und Einkommensteuerreform, Arbeitszusatzkostensenkung) als auch in den Haushaltsausgaben (Umsatzsteuer) einfließen.

Status Quo – Lohn- und Einkommensteuerbelastung nach Dezilen

Im untersten Einkommensdezil gibt es einen größeren Anteil an Transferbezieherinnen und Transferbezieher, die kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, als in den anderen Dezilen. Aus diesem Grund liegt die durchschnittliche jährliche pro-Kopf-Belastung an Lohn- und Einkommensteuer im untersten Dezil aktuell bei 27 Euro. Diese Belastung steigt auf durchschnittlich 22.528 Euro im zehnten Dezil an.

Aktuelle Lohn- und Einkommensteuerbelastung

durchschnittliche jährliche pro-Kopf-Belastung in Euro



Verteilungswirkung des IV-Steuerkonzeptes

Durch die **Reform der Lohn- und Einkommensteuer** sowie der **Arbeitszusatzkosten** werden sowohl niedrige, mittlere als auch obere Einkommen entlastet.

Die **Umsatzsteuerreform** (abgebildet in der Spalte Haushaltsausgaben) stellt in Summe eine Belastung dar, die von allen Dezilen, jedoch **stärker von den oberen, getragen** wird, da diese mehr konsumieren. Insbesondere die Verschiebung von Ausgabenkategorien vom ermäßigten Steuersatz in den Normalsteuersatz trifft die oberen Dezile überproportional (höhere Ausgaben für Freizeit und Kultur).

Alle Einkommensdezile werden durch die Gesamtreform entlastet, wie aus der folgenden Analyse des IHS (Tabelle) hervorgeht. Da der Schwerpunkt des Steuerkonzeptes in einer Reform der Lohn- und Einkommensteuer liegt, werden naturgemäß jene Dezile am meisten entlastet, die derzeit den größten Anteil an Lohn- und Einkommensteuern leisten. Aber auch die untersten Dezile profitieren von der Gesamtreform.

"Verteilungswirkung des gesamten Steuerkonzeptes (Entlastung bei Lohn- und Einkommensteuer, Senkung der Arbeitszusatzkosten, neue Konsumbesteuerung)"										
"durchschnittliche Änderung nach Einkommensdezil Jährlich in Euro"										
Dezil (1)	Haushalte		Personen		verfügbares HH-Einkommen		HH-Ausgaben		Sparen	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Durchschnitt	proz. Änderung	Durchschnitt	proz. Änderung	Haushalt	äquivalisiert pro Kopf
1. Dezil	422.858	11,5%	837.473	10,0%	240	1,7%	153	0,6%	87	61
2. Dezil	358.860	9,8%	831.375	10,0%	804	3,4%	180	0,7%	624	400
3. Dezil	350.363	9,5%	834.359	10,0%	1.389	4,9%	210	0,7%	1.178	736
4. Dezil	342.873	9,3%	834.653	10,0%	1.987	6,1%	246	0,8%	1.741	1.064
5. Dezil	355.432	9,7%	835.345	10,0%	2.427	6,8%	255	0,7%	2.172	1.355
6. Dezil	364.590	9,9%	833.201	10,0%	3.022	7,6%	302	0,8%	2.720	1.713
7. Dezil	353.954	9,6%	834.978	10,0%	3.879	8,5%	335	0,8%	3.544	2.172
8. Dezil	375.029	10,2%	833.877	10,0%	4.578	9,3%	334	0,8%	4.244	2.692
9. Dezil	381.005	10,4%	836.013	10,0%	5.836	10,0%	420	0,9%	5.416	3.460
10. Dezil	369.193	10,0%	832.728	10,0%	8.888	9,6%	623	1,1%	8.265	5.194
Alle HH	3.674.157		8.344.002		3.298	7,9%	305	0,9%	2.993	1.901

Quelle: IHS ITABENA, EU-SILC 2012; Konsumerhebung 2009/10 (Statistik Austria)

(1) Dezile basierend auf pro-Kopf-Haushaltseinkommen; unter Verwendung der EU-Äquivalenzskala

(2) Definition laut Familienbeihilfe

ANHANG

ANHANG I

Streichung von Abgaben und Bagatellsteuern, z.B.:

Bundes-, Landes- und Gemeindeebene:

- **Totalreform des Gebührensystems** auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene inklusive einer **Reform der Stempelgebühren** (Abschaffung des veralteten und unübersichtlichen Gebührengesetzes 1957 mit einer Verschiebung der beizubehaltenden Gebühren in andere Gesetze)

Bundesabgaben:

- Streichung der **Rechtsgeschäftsgebühren**
- Streichung des **Wohnbauförderungsbeitrages** (942 Mio. Euro Entlastung)
- Streichung der **Auflösungsabgabe** (47 Mio. Euro Entlastung)
- Abschaffung der **Wiener U-Bahn-Abgabe**: für jede Dienstnehmerin, jeden Dienstnehmer 0,72 Euro pro Woche
- Streichung der **Werbeabgabe** (ca. 100 bis 120 Mio. Euro)
- Reduktion bzw. Abschaffung der **Flugabgabe**, die durch die zusätzlichen Kostenbelastungen des Luftverkehrs den Wirtschafts- und Tourismusstandort Österreich im internationalen Wettbewerb schwächt. Laut einer Studie von Oxford Economics³¹ würden durch die Abschaffung der Flugabgabe Mehreinnahmen in der Höhe von 6,5 Mio. Euro entstehen.

Gemeinde- und Landesabgaben:

- Abschaffung der **Interessentenbeiträge für Tourismusinteressenten**: Die vergleichsweise geringen Einnahmen der Gemeinden können den großen bürokratischen Aufwand der betroffenen Unternehmen nicht rechtfertigen (der Umsatz muss auf jede Gemeinde einzeln aufgeschlüsselt und bekanntgegeben werden). Ein Ersatz für die betroffenen Gemeinden ist teilweise über eine höhere Grundsteuer möglich.
- Abschaffung der für die betroffenen Unternehmen sehr verwaltungsaufwendigen und bürokratischen **Gebrauchsabgaben**, mit denen der Gebrauch von öffentlichem Grund und darüber liegendem Luftraum besteuert wird (daher auch **Luftsteuer** genannt; betroffen sind z.B. Tankstellen und Unternehmen, die öffentlichen Luftraum für Reklame nutzen).
- Abschaffung der **Abgaben von freiwilligen Feilbietungen**: Abgabe auf die Versteigerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen – ausschließliche Gemeindeabgabe
- Abschaffung der **Medizinproduktabgabe**

31 Oxford Economics, Berechnungen Stand November 2012.

ANHANG II

Einfachere und effizientere Gestaltung des Steuersystems durch Streichung von **über 100 Ausnahmen** und Begünstigungen. Folgende Listen stellen lediglich **beispielhafte Aufzählungen** dar.

Wichtigste Streichungen von Ausnahmen im Einkommensteuergesetz im Zusammenhang mit einer umfassenden Tarifreform und Entlastung des Faktors Arbeit:

1. „Sechstelbegünstigung“ wird aufkommensneutral in den Tarif integriert
2. Gewinnfreibetrag wird aufkommensneutral in den Tarif integriert
3. Einführung eines „Pauschalfreibetrages NEU“ für Sachzuwendungen im EStG (Sachzuwendungsfreibetrag) – ersetzt Steuerbefreiungen etwa für:
 - geldwerten Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (bis zu 365 Euro jährlich) und Sachzuwendungen bei Betriebsveranstaltungen (bis 186 Euro jährlich)
 - freie oder verbilligte Mahlzeiten bis 4,40 Euro bzw. Lebensmittel bis 1,10 Euro
4. Haustrunk
5. Wegfall zahlreicher branchenspezifischer Ausnahmen (dafür einheitliche Pauschalierungsregelung für Kleinbetriebe)
6. Übertragung stiller Reserven
7. (Topf-)Sonderausgaben
 - Wohnraumschaffung und -sanierung
 - Kirchenbeitrag
 - Pauschalbetrag von 60 Euro/Jahr
 - Renten und dauernde Lasten

Das Instrument der Topfsonderausgaben ist zur Förderung der Vorsorge nicht ausreichend. Es sollen weitere Möglichkeiten wie die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge, Begünstigung von Arbeitgeberbeiträgen zur Zukunftssicherung oder von Beiträgen zu Lebensversicherungen oder betriebliche Kollektivversicherungen und Pensionskassen verstärkt genutzt und ausgebaut werden.
8. Bewirtungskosten
9. Landarbeiterfreibetrag
10. Arbeitnehmerabsetzbetrag
11. Grenzgängerabsetzbetrag
12. Pensionistenabsetzbetrag
13. Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes
14. Abfertigungen, Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG werden in Abhängigkeit von der Tarifsenkung reduziert. Angestrebt wird eine gänzliche Integration in den Tarif.

Streichung von Ausnahmen im Umsatzsteuergesetz:

Als Grundregel ist festzuhalten: Die Bereiche „Mieten“, „Krankenanstalten“ und "Arzneimittel" werden mit zehn Prozent besteuert, Lebensmittel und Produkte zur Lebensmittelherstellung auf fünf Prozent abgesenkt. Die restlichen Ausnahmen werden gestrichen, wie zum Beispiel:

15. Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
16. unmittelbar mit dem Betrieb von Schwimmbädern verbundene Umsätze und die Thermalbehandlung
17. Musik- und Gesangsaufführungen, Filmvorführungen, Zirkusvorführungen

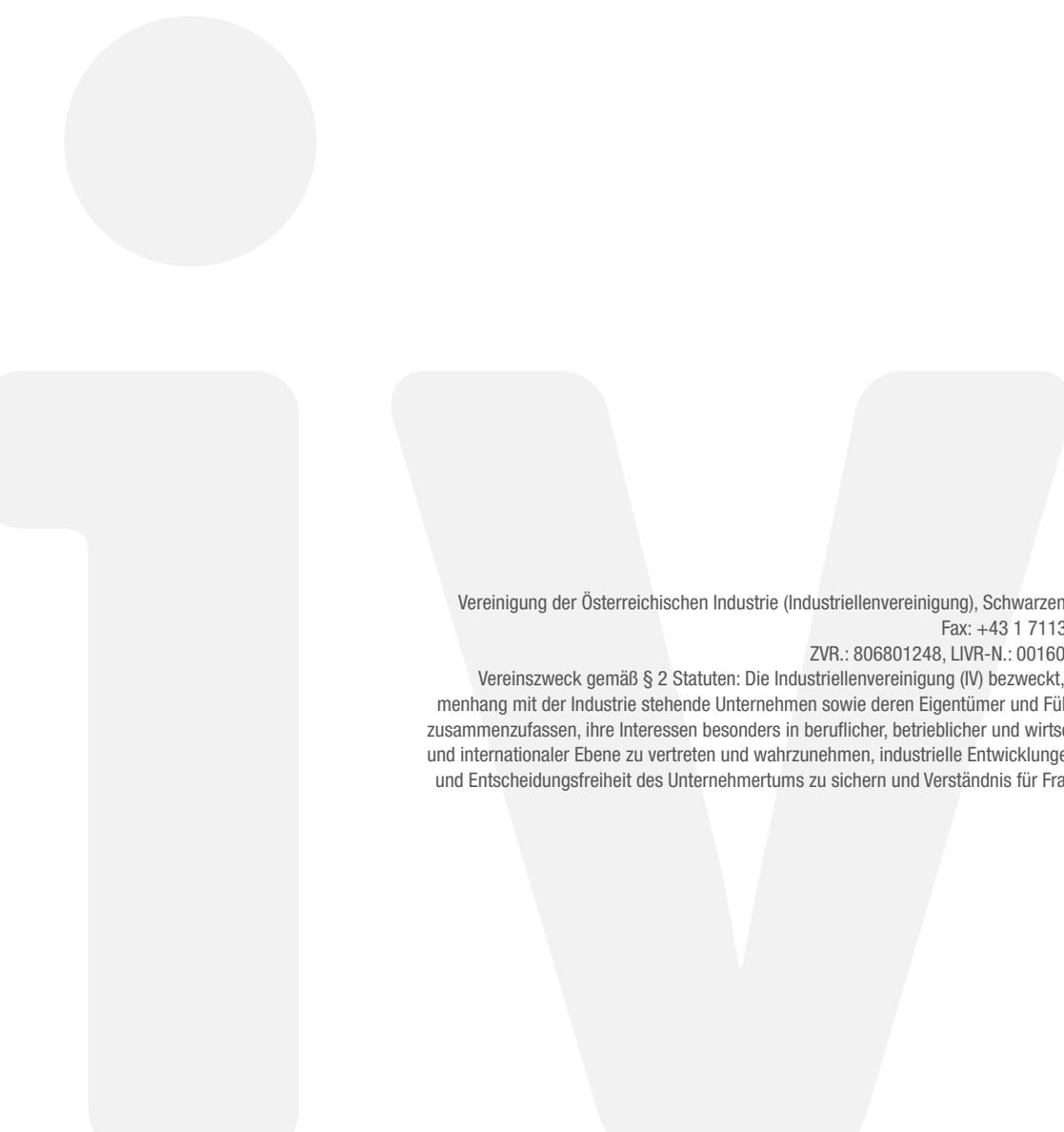
Streichung von Ausnahmen im Umsatzsteuergesetz (Fortsetzung):

18. Leistungen von Museen, zoologischen oder botanischen Gärten
19. Leistungen der Rundfunkunternehmen
20. Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln aller Art
21. Bienen
22. Federn (zum Füllen)
23. Daunen
24. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln
25. Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel
26. Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
27. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
28. Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets
29. Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets
30. Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
31. Tierische und pflanzliche Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt, nicht chemisch behandelt
32. Brennholz
33. Waren des Kapitels 49 der Kombinierten Nomenklatur, und zwar
 - Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bögen oder Blättern
 - Zeitungen und andere periodische Druckschriften
 - Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder
 - Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden
 - kartographische Erzeugnisse aller Art
34. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
 - Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke
 - Originalstiche, -schnitte und -steindrucke
 - Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art
 - Tapisserien, handgewebt
 - Textilwaren für Wandbekleidung
 - Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen
 - Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert
 - Antiquitäten, die mehr als 100 Jahre alt sind

Streichung von Ausnahmen im Grundsteuergesetz:

Im Sinne der Kostenwahrheit und Transparenz werden Ausnahmen im Grundsteuergesetz gestrichen. In besonderen Fällen (z.B. bei Begünstigungen für mildtätige Organisationen) sollen die Streichungen jedoch über das Transfersystem ausgeglichen werden. Folgende Befreiungen im Grundsteuergesetz werden gestrichen:

35. Befreiung für Grundbesitz des Bundes, Landes, Gemeinde oder Gemeindeverband, wenn der Grundbesitz für öffentlichen Gebrauch benutzt wird
36. Befreiung für Sportvereine (kein Berufssport)
37. Befreiung für Grundbesitz, der von Gebietskörperschaft oder anderer Körperschaft des öffentlichen Rechts für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung genutzt wird
38. Befreiung für Krankenanstalten
39. Befreiung für Plätze des öffentlichen Verkehrs
40. Befreiung für Wasserregulierungsbauten
41. Aufhebung der (noch vorhandenen) Verordnungen betreffend befristete Grundsteuerbefreiungen der Länder
 - in Niederösterreich seit dem Jahr 2011 abgeschafft.
 - in Oberösterreich seit dem 1. Oktober 2012 abgeschafft
 - in der Steiermark seit dem 1. Jänner 2014 abgeschafft
 - in allen anderen Bundesländern existieren nach wie vor Grundsteuerbefreiungen.



IMPRESSUM

Vereinigung der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung), Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien, Tel.: +43 1 711 35 - 0,
Fax: +43 1 71135 - 2910, info@iv-newsroom.at, www.iv-net.at
ZVR.: 806801248, LVR-N.: 00160, EU-Transparenzregister Nr.: 89093924456-06

Vereinszweck gemäß § 2 Statuten: Die Industriellenvereinigung (IV) bezweckt, in Österreich tätige industrielle und im Zusammenhang mit der Industrie stehende Unternehmen sowie deren Eigentümer und Führungskräfte in freier und demokratischer Form zusammenzufassen, ihre Interessen besonders in beruflicher, betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu vertreten und wahrzunehmen, industrielle Entwicklungen zu fördern, Rahmenbedingungen für Bestand und Entscheidungsfreiheit des Unternehmertums zu sichern und Verständnis für Fragen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu verbreiten.

Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Alfred Heiter
Mag. Stefan Raab

Grafik: Matthias Penz

Wien, im September 2014